**Deutscher Bundestag** **Drucksache 13/7361**
**13. Wahlperiode** 04. 04. 97

# Schriftliche Fragen

## mit den in der Woche vom 1. April 1997 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden


| *Abgeordnete* | *Nummer der Frage* |
|---|---|
| Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 25, 72 |
| Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU) | 59 |
| Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 1 |
| Brandt-Elsweier, Anni (SPD) | 43, 44 |
| Caspers-Merk, Marion (SPD) | 52, 53, 54, 67, 68 |
| Dörflinger, Werner (CDU/CSU) | 2, 3, 4 |
| Duve, Freimut (SPD) | 5, 6, 7 |
| Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD) | 60 |
| Hanewinckel, Christel (SPD) | 69, 70, 71 |
| Dr. Hendricks, Barbara (SPD) | 37, 38 |
| Heubaum, Monika (SPD) | 55, 56, 57, 58 |
| Hofmann, Frank (Volkach) (SPD) | 8, 9 |
| Hollerith, Josef (CDU/CSU) | 39 |
| Jäger, Renate (SPD) | 26, 27, 40 |
| Janssen, Jann-Peter (SPD) | 16, 17, 28, 29 |
| Keller, Peter (CDU/CSU) | 45, 46, 47 |
| Klemmer, Siegrun (SPD) | 48, 49, 50, 51 |
| Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 30, 31, 32 |
| Mogg, Ursula (SPD) | 13, 14 |
| Dr. Niese, Rolf (SPD) | 18 |
| Otto, Norbert (Erfurt) (CDU/CSU) | 61, 62 |
| Pfannenstein, Georg (SPD) | 63, 64, 65, 66 |
| Dr. Pick, Eckhart (SPD) | 15 |
| Reichardt, Klaus Dieter (Mannheim) (CDU/CSU) | 41, 42 |
| Riegert, Klaus (CDU/CSU) | 19, 20, 21 |
| Dr. Schuster, R. Werner (SPD) | 22, 23 |
| Seiffert, Heinz-Georg (CDU/CSU) | 10 |
| Singhammer, Johannes (CDU/CSU) | 33 |
| Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 11, 12 |
| Dr. Thalheim, Gerald (SPD) | 34, 35, 36 |
| Warnick, Klaus-Jürgen (PDS) | 24 |

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung


*Seite*

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Quotierung der Aufnahme von Juden aus der ehemaligen Sowjetunion . . . . . 1

Dörflinger, Werner (CDU/CSU)
Übertragbarkeit des österreichischen Konsultationsmechanismus unter Gebietskörperschaften in Finanzfragen auf deutsche Institutionen . . . . . 1

Duve, Freimut (SPD)
Transport persönlichen Eigentums bosnischer Flüchtlinge bei deren Rückkehr . . . . . 2

Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)
Zusammenarbeit mit den MOE-Staaten bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus . . . . . 4

Seiffert, Heinz-Georg (CDU/CSU)
Erhöhung des Schwellenbetrages für die Aufzeichnungspflicht nach § 2 Abs. 1 Geldwäschegesetz von 20 000 DM auf 30 000 DM . . . . . 4

Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Im polizeilichen Beleg KP 8 erfaßte rassistische und sexistische Personenbeschreibungen in INPOL-Dateien; Änderung des Formulars durch Rheinland-Pfalz . . . . . 6

Übernahme technischer Standards der USA für Überwachungsgeräte durch die EU . . . 7

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

Mogg, Ursula (SPD)
Verbesserung des geltenden Haftungsrechts bei Straßenverkehrsunfällen zugunsten von Kindern und Jugendlichen . . . . . 8

Dr. Pick, Eckhart (SPD)
Verhinderung sog. Kettenspiele und ähnlicher Formen der Gewinnerzielung nach dem Schneeballprinzip . . . . . 8

*Seite*

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

Janssen, Jann-Peter (SPD)
Verhandlungen zwischen Deutschland und Norwegen über die Erhebung von Steuern, insbesondere der Gewerbesteuer, für in Deutschland tätige norwegische Unternehmen; Gewerbesteuerverzicht für den Betrieb der Erdgas-Station in Nesse zu Lasten der Gemeinde Dornum . . . . . 10

Dr. Niese, Rolf (SPD)
Steuermindereinnahmen 1998 bis 2001 für Bund, Länder und Gemeinden durch die Steuerreform (Gesetzentwurf zur 1. Stufe und Referentenentwurf zur 2. Stufe) . . . . . 11

Riegert, Klaus (CDU/CSU)
Nutzung des Berliner Olympiageländes nach Ablauf des Überlassungsvertrages; mögliche Privatisierung . . . . . 12

Dr. Schuster, R. Werner (SPD)
Deutsche Beteiligung am Entschuldungsprogramm des IWF für Uganda . . . . . 12

Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)
Nutzung der bundeseigenen Kindertagesstätten in Bonn nach dem Umzug . . . . . 13

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft**

Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Reform der Handwerksordnung, insbesondere der Anlage A, betr. die berufliche Einbindung des Spenglers/Klempners . . . . 13

Jäger, Renate (SPD)
Beachtung der tarifgerechten Bezahlung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Realisierung des Entsendegesetzes . . . . . 15

Janssen, Jann-Peter (SPD)
Ausgleichsleistungen für Dornum für Beeinträchtigungen, insbesondere des Fremdenverkehrs, durch die Erweiterung der Erdgas-Station in Nesse . . . . . 15

*Seite*

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Auswirkungen einer Legehennengroßanlage in Neubukow auf Tourismus und Gesundheit; Widerspruch zwischen der Hennenhaltungsverordnung und Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (§§ 1 und 2) . . . . . 16

Singhammer, Johannes (CDU/CSU)
Kosten der EU durch BSE, deutscher Kostenanteil . . . . . 18

Dr. Thalheim, Gerald (SPD)
Gepachtete Milchquoten, Altpachtregelung, Verkaufsgebot für die Jahre nach 2000 . . . 19

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Hendricks, Barbara (SPD)
Quartalsweise Zuteilung der Mittel für Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen an die Arbeitsämter . . . . . 20

Hollerith, Josef (CDU/CSU)
Arbeitserlaubnisse für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge seit 1989 . . . . . 21

Jäger, Renate (SPD)
Künftige Rentenanpassung in den neuen Bundesländern . . . . . 21

Reichardt, Klaus Dieter (Mannheim) (CDU/CSU)
Förderung der beruflichen Integration blinder Schulabgänger . . . . . 22

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Brandt-Elsweier, Anni (SPD)
Auswirkungen des § 24 SGB VIII (Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz) auf die Förderpraxis von Ländern und Gemeinden . . . . . 23

Keller, Peter (CDU/CSU)
Auswirkungen einer Erhöhung des Kindergeldes ab dem dritten Kind um 50 DM . . . . 24

*Seite*

Klemmer, Siegrun (SPD)
Durchführung und Finanzierung des Aktionsprogramms der EU „Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche" in Deutschland . . . . . 26

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

Caspers-Merk, Marion (SPD)
Gesundheitsgefahren durch mit Azo-Farbstoffen behandelte Kleidung, insbesondere für Kinder; Verzicht auf eine Verlängerung der Übergangsfrist für ein Importverbot . . . . . 28

Heubaum, Monika (SPD)
Infektionsrisiken in Piercing- und Tätowierstudios, insbesonder mit AIDS oder Hepatitis; Kontrolle durch Gesundheitsämter . . . . . 30

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr**

Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)
Auswirkungen des Abstufungskonzepts für autobahnparalelle Bundesfernstraßen auf die Straßenbauprojekte B 1n, Ortsumgehungen Werl und Erwitte . . . . . 32

Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)
Privatisierung des gesamten Straßennetzes des Bundes . . . . . 32

Otto, Norbert (Erfurt) (CDU/CSU)
Schaffung maßgeschneiderter Verkehrskonzepte bei der Bahnregionalisierung; Mittel zur Sicherung einer als Ersatz für eine unrentable Bahnverbindung vorgesehene Buslinie . . . . . 33

Pfannenstein, Georg (SPD)
Veräußerungen bzw. Stillegungen der Bahnstrecken zwischen Cham und Kötzting, Schwandorf und Furth im Wald sowie zwischen Weiden und Regensburg; verkehrsinfrastrukturelle Isolierung Ostbayerns . . . . . 34

*Seite*

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Caspers-Merk, Marion (SPD)
Illegale Altkleiderexporte in Staaten Sub-Sahara-Afrikas und Osteuropas; Verordnung über die Vermarktung der Altkleider . . . . . 35

Hanewinckel, Christel (SPD)
Ersatzstoffe für voll- und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) angesichts der FCKW-Halon-Verbotsverordnung bzw. der europäischen Richtlinie für H-FCKW; Einsatz von $NH_3$ in der Kältetechnik . . . . . 37

*Seite*

Hanewinckel, Christel (SPD)
Förderung von auf die Produktion FCKW-freier Kältemittel spezialisierten Unternehmen durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . . . 38

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie**

Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Nachfrage nach Mitteln aus Epl. 30 für die berufliche Aufstiegsfortbildung (Meister-BAföG) 1996 . . . . . 39

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

1. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Juden sind seit 1990 jeweils jährlich (bitte aufschlüsseln) aus dem Gebiet der früheren Sowjetunion nach Deutschland emigriert, und inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, angesichts entsprechender Forderungen aus der Unionsfraktion (DER SPIEGEL vom 24. März 1997) die Aufnahme jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion durch Einwanderungsquoten – vor dem Hintergrund ihrer Zusage gegenüber dem Zentralrat der Juden in Deutschland, den Ministerpräsidenten der Länder und dem Deutschen Bundestag (Fragen 29, 30 in Drucksache 13/5016, 26. Juni 1996) solche Begrenzungen nicht vorzunehmen – zu begrenzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. März 1997**

Die Aufnahme von Juden aus der früheren Sowjetunion geht zurück auf den Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1991. Die Aufnahme erfolgt in einem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Verfahren, das seit dem 15. Februar 1991 gilt.

Bis zum 31. Dezember 1996 haben die aufnehmenden Bundesländer dem Bundesverwaltungsamt die Einreise von insgesamt 56 551 Personen nach dieser Verfahrensabsprache gemeldet. Rein statistisch reisten davon 1996 15 959 Personen, 1995 15 184 Personen, 1994 8 043 Personen und bis zum 31. Dezember 1993 17 365 Personen nach Deutschland ein. Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn bzw. außerhalb des abgesprochenen Verfahrens bis zum Stichtag 10. November 1991 eingereist waren. Die Zahl der Einreisen gibt der Bundesregierung keine Veranlassung, das Aufnahmeverfahren zu überdenken oder zeitlich zu begrenzen.

2. Abgeordneter **Werner Dörflinger** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den am 13. November 1996 als politische Vereinbarung in Kraft getretene Konsultationsmechanismus zwischen dem Bund, der Landeshauptmännerkonferenz, dem österreichischen Gemeindebund und dem österreichischen Städtebund, nachdem keine Gebietskörperschaft andere Gebietskörperschaften finanziell wesentlich belastet, ohne daß vorher das Einvernehmen darüber hergestellt wurde bzw. ein finanzieller Ausgleich erfolgt ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. April 1997**

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung den genannten Vorgang in einem anderen Staat zu beurteilen.

3. Abgeordneter **Werner Dörflinger** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die rechtliche Ausgestaltung des Konsultationsmechanismus europaweit einmalig ist, und inwieweit ließe sie sich auf die Verfassungslage und das Rechtssystem in der Bundesrepublik Deutschland übertragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. April 1997**

Vergleichbare Regelungen in anderen europäischen Staaten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Eine dem österreichischen Konsultationsmechanismus entsprechende rechtliche Regelung wäre mit der Verfassungslage in der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar:

Nach dem Staatsaufbau des Grundgesetzes gelten die Kommunen in Deutschland als Teil der Länder. Diese sind demgemäß auch für die kommunale Finanzausstattung verantwortlich.

Nach der allgemeinen grundgesetzlichen Lastenverteilungsregel des Artikels 104 a Abs. 1 GG tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Danach ist grundsätzlich „anzuknüpfen an die Verwaltungsverantwortung, nicht daran, ob der Bund durch seine Gesetzgebung die Aufgaben und Ausgaben veranlaßt hat" (vgl. BVerfGE 26, 338, 93).

4. Abgeordneter **Werner Dörflinger** (CDU/CSU)

Gibt es seitens des Bundes, der Bundesländer oder der kommunalen Spitzenverbände bereits konkrete Überlegungen, einen solchen Konsultationsmechnismus auch in Deutschland zu installieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. April 1997**

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

Zur Staatspraxis in der Bundesrepublik Deutschland ist noch festzuhalten: Die Bundesregierung hält ständigen Kontakt zu den Kommunalen Spitzenverbänden in der Bundesrepublik Deutschland, um die Interessen der Städte, Gemeinden und Kreise in sachgerechter Weise zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Kommunalfinanzen, für die die Bundesregierung z. B. eine unmittelbare Beteiligung der Kommunen an der Umsatzsteuer vorgeschlagen hat.

5. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

Welche Informationen kann die Bundesregierung geben über die Modalitäten des Transports von persönlichem Eigentum bosnischer Kriegsflüchtlinge, die freiwillig in ihre Heimat zurückgehen wollen, und wie ist diese Frage in den Transitabkommen geregelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. März 1997**

Das Bundesministerium des Innern hat zur Förderung der Rückkehr bosnischer Kriegsflüchtlinge einen „Ratgeber für die Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina" herausgegeben, in dem ausführlich über Reisewege, Zollformalitäten und Rückkehrhilfen unterrichtet wird. Dieser Ratgeber steht allen Beratungsstellen und auch allen Kriegsflüchtlingen auf Anforderung kostenlos zur Verfügung. Die Transitabkommen enthalten zur Frage des Transports von persönlichem Eigentum keine Regelungen.

6. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß finanzielle und organisatorische Hilfen, die den Transport persönlichen Eigentums vereinfachen würden, die Rückkehrbereitschaft bosnischer Kriegsflüchtlinge erhöhen könnte, und gibt es Überlegungen der Bundesregierung, Kriegsflüchtlinge, die freiwillig nach Bosnien zurückkehren wollen, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern bei all den Fragen, die sich hinsichtlich des Transports von persönlichem Eigentum ergeben, zu beraten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. März 1997**

Der Bund und die Länder leisten beim Transport des persönlichen Eigentums der Kriegsflüchtlinge aus Bosnien finanzielle Hilfe. Im Rahmen des REAG-Programms (Reintegration and Emigration Programs for Asylum-Seekers in Germany) wird bei Flug-, Bahn- und Bustransport sowie bei dem Transport mit dem eigenen Pkw ein Gepäckkostenzuschuß gewährt (150 DM für Erwachsene und Jugendliche und 75 DM für Kinder bis zu zwölf Jahren, jedoch nicht mehr als 750 DM pro Familie). Die für die Durchführung des REAG-Programms zuständige Internationale Organisation für Migration (IOM) bietet darüber hinaus organisatorische Hilfe an, indem sie für größere Flüchtlingsgruppen, die in die gleichen Orte oder Gegenden in Bosnien zurückkehren wollen, Busse und Lkw anmietet. Für die freiwilligen Rückkehrer gibt es daneben auf Länder- und kommunaler Ebene umfassende Beratungsmöglichkeiten hinsichtlich des Transports von persönlichem Eigentum durch eigens eingerichtete Informations- und Beratungsstellen. Transportberatung leisten außerdem die freien Wohlfahrtsverbände.

7. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

Welche Maßnahmen bereitet die Bundesregierung vor, um Lösungen zu finden, die es den Rückkehrwilligen ermöglichen, nicht die hohen Kosten tragen zu müssen, die entstehen, wenn sie den Transport ihres persönlichen Eigentums durch international tätige Speditionen durchführen lassen müssen, und sieht die Bundesregierung hier einen Ansatzpunkt, die Rückkehr bosnischer Kriegsflüchtlinge in Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen als Einzelprojekte humanitärer Hilfe zu organisieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. März 1997**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, über den Gepäckkostenzuschuß im Rahmen des REAG-Programms hinaus, weitere finanzielle Transporthilfen zu gewähren. Sie wird Transporthilfeprojekte von Nichtregierungsorganisationen, soweit erwünscht und notwendig, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Beratung unterstützend begleiten.

8. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Können nach den Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus die Polizeien der MOE-Staaten und der Bundesrepublik Deutschland sich gegenseitig Unterstützung leisten und dabei Maßnahmen treffen, soweit sie nach dem jeweils nationalen Recht zulässig sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. März 1997**

Ja.

9. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Können also beispielsweise deutsche Polizeibehörden um Vernehmungen, Spurenabklärungen und andere einfache Ermittlungshandlungen in diesen Staaten ersuchen, oder stellen diese Abkommen keine ausreichende Rechtsgrundlage dar, um den (polizeilichen) Rechtshilfeverkehr zu erweitern, weil es dazu ratzifizierungsbedürftiger, völkerrechtlicher Verträge mit nationalen Umsetzungsgesetzen bedarf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. März 1997**

Auf Ersuchen der jeweils anderen Vertragspartei können auf der Grundlage der Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung alle polizeilichen Maßnahmen durchgeführt werden, die nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei zulässig sind. Ausgenommen sind Maßnahmen der justitiellen Rechtshilfe.

10. Abgeordneter **Heinz-Georg Seiffert** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, angesichts der großen bürokratischen Belastung der Primärbanken bei der Umsetzung des Geldwäschegesetzes den Schwellenbetrag für die Aufzeichnungspflicht nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) von 20000 DM auf 30000 DM zu erhöhen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. März 1997**

In dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung – Drucksache 13/6620 – hat die Bundesregierung keinen Vorschlag zur Anhebung des Schwellenwertes von 20000 DM auf 30000 DM gemacht. Die Bundesregierung hat aber gleichzeitig deutlich gemacht, daß die Frage einer Anhebung des Schwellenwertes für die Identifizierungspflicht bei Finanztransaktionen nach dem Geldwäschegesetz auf die nach der EU-Richtlinie zulässige Höhe von 30000 DM neben anderen noch offenen Fragen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Diskussion gestellt werden könnte. Es ist zu erwarten, daß bei den parlamentarischen Beratungen der Thematik für eine Anhebung des Schwellenwertes auf die nach der EU-Richtlinie zulässige Höhe von 30000 DM im wesentlichen folgende Argumente angeführt werden:

- Im internationalen Vergleich werden in den Ländern mit niedrigeren Schwellenwerten keine höheren Erfolge erzielt als in den Ländern, die den für die Identifizierungspflicht maßgeblichen Betrag, entsprechend der EU-Richtlinie, höher angesetzt haben (z. B. Luxemburg, Portugal, Italien, Spanien, Großbritannien, Österreich und Schweiz).
- Jährlich werden von den Kreditinstituten ca. 30 Millionen identifizierungspflichtiger Vorgänge nach dem Geldwäschegesetz aufgezeichnet. Nach Auskunft des Zentralen Kreditausschusses beliefe sich demgegenüber die Ersparnis der Kreditwirtschaft bei einer Erhöhung des Schwellenwertes auf 30000 DM auf etwa 35% der bisherigen Schwellenwertidentifizierungen.
- Angesichts des bestehenden, weiterhin zunehmenden internationalen Wettbewerbsdrucks auf die Kreditinstitute würde eine notwendige, merkliche Entlastung der Kreditinstitute erreicht. Hierbei ist zu beachten, daß am Finanzplatz London, dem Hauptkonkurrenten des Finanzplatzes Deutschland, unter Einhaltung der Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie für die Identifizierungspflicht liberalen Regelungen gelten.
- Für die großen OK-Fälle, in denen beispielsweise Wechselstuben eingebunden sind, ist auch ein höherer Schwellenwert als 20000 DM ausreichend, weil Geld in weit größerem Umfang gewaschen wird.

Demgegenüber werden gegen eine Anhebung des Schwellenwertes im wesentlichen folgende Gesichtspunkte vorgetragen werden:

- Eine Anhebung des Schwellenwertes könnte als Lockerung der Geldwäschebekämpfung in der Öffentlichkeit mißverstanden werden und Zweifel an der Entschlossenheit der Bundesregierung zu einem konsequenten Vorgehen gegen die Geldwäsche hervorrufen. Aufgrund dieser Erwägungen könnte eine Anhebung des Schwellenwertes derzeit in der öffentlichen Diskussion das falsche Signal sein.
- Einem niedrigeren Schwellenwert kann im übrigen eine Präventivwirkung in dem Sinn beigemessen werden, daß alle darüberliegenden Finanztransaktionen dokumentiert und damit für die Bekämpfung der Geldwäsche verfügbar gemacht werden können. Dieser Effekt könnte durch eine Anhebung des Schwellenwertes gemindert werden.

Es erscheint aus hiesiger Sicht nicht angezeigt, den parlamentarischen Beratungen durch eine Stellungnahme der Bundesregierung vorzugreifen.

11. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit trifft es entgegen den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen (Drucksachen 13/6623, 13/6652) zu, daß aufgrund des polizeilichen Erfassungsbelegs KP 8 aufgenommene Merkmale zur Personenbeschreibung (z. B. „negroid", „vollbusig") in die L-Gruppe des INPOL-Datei-Systems eingestellt werden, mit diesen vorgegebenen Suchbegriffen in den INPOL-Dateien oder in den polizeilichen Informationssystemen der Länder auch recherchiert werden kann und daß persönliche Merkmale der L-Gruppe zu Fahndungszwecken durchaus an Dritte bzw. an die Öffentlichkeit übermittelt werden, und mit welchen fachlichen Erwägungen reagiert die Bundesregierung auf die kürzlich erfolgte Ankündigung der rheinland-pfälzischen Landesregierung im dortigen Landtag (Landtags-Drucksache 13/848), sich um eine Änderung des Formulars sowie der damit verbundenen Praxis bemühen zu wollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. März 1997**

Entgegen der Annahme in der Fragestellung, enthielten die genannten Antworten der Bundesregierung keine Aussage darüber, ob die Daten der L-Gruppe im INPOL-System recherchierbar sind. Die L-Gruppe ist nicht Bestandteil des INPOL-Systems Manual $^3/_4$ (Fahndung, KAN, Haft, ED). Das Bundeskriminalamt stellt allerdings für Erfassungen und Abfragen im BKA-Terminalsystem eine Maske zur Verfügung, die es einzelnen Ländern ermöglicht, ihre L-Gruppen zu speichern. Daten dieser L-Gruppen sind nicht on-line recherchierbar.

Über die Nutzungsmöglichkeiten der L-Gruppe in den Ländersystemen außerhalb des Terminalsystems können nur die Länder verbindlich Auskunft erteilen.

Für polizeiliche Fahndungszwecke, die sowohl repressiver (Fahndung z. B. nach Tatverdächtigen bzw. zur Strafvollstreckung gesuchten Personen) als auch präventiver Art (Fahndung nach Vermißten, hilflosen Personen) sein können, werden Merkmale zur Personenbeschreibung nach den Datenübermittlungsvorschriften an in- und auch an ausländische Dienststellen übermittelt.

In geeigneten Fällen werden bestimmte Merkmale zur Personenbeschreibung nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen bei Öffentlichkeitsfahndungen der Öffentlichkeit mitgeteilt, um einen Fahndungserfolg herbeiführen zu können.

Zur Frage der Überarbeitung des polizeilichen Erfassungsbeleges KP 8 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Cem Özdemir, Kerstin Müller (Köln), Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/6623) und der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS (Drucksache 13/6652) verwiesen, vonach eine entsprechende Überprüfung in den zuständigen Gremien stattfindet.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese zeitnah ein Ergebnis der Überprüfung vorlegen werden.

12. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche nähere Auskunft kann die Bundesregierung zu dem Bericht der britischen Zeitschrift „Statewatch" (20. März 1997) geben, wonach der EU-Rat für Justiz und Inneres – lediglich im schriftlichen Verfahren durch Telex-Austausch – im Dezember 1994 zur Verbesserung der sicherheitsbehördlichen Kommunikationsüberwachung hiermit kompatible technische Standard-Anforderungen an die Hersteller entsprechender Geräte verabschiedet hat, welche wortgleich vom US-amerikanischen FBI übernommen waren, und warum hat die Bundesregierung trotz ihres verbalen Eintretens für mehr Transparenz in der EU diesem Beschlußverfahren ohne Diskussion im Rat und Parlament offenbar zugestimmt, auch angesichts des Umlands, daß kurz zuvor in den USA ein entsprechend brisantes Überwachungsgesetz durch zwei Parlamentskammern ausführlich behandelt und kontrovers abgestimmt werden mußte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. März 1997**

Es trifft zu, daß der Rat im schriftlichen Verfahren am 17. Januar 1995 die Entschließung „Internationale Anforderungen für die rechtmäßige Überwachung des Telekommunikationsverkehrs" verabschiedet hat (veröffentlich im EG-Amtsblatt Nr. C 329 vom 4. November 1996, S. 1). Vorausgegangen waren intensive, auch unter deutscher EU-Präsidentschaft entscheidend vorangetriebene inhaltliche Beratungen und Weichenstellungen für den o. g. Umlaufbeschluß.

Parallel dazu sind über den EU-Rahmen hinaus diese Anforderungen im internationalen Rahmen mit anderen Staaten, auch den USA, beraten worden. Zwischenzeitlich haben fünf demokratische Nicht-EU-Staaten, darunter auch die Vereinigten Staaten, bekundet, sich diesen Anforderungen anzuschließen.

Auf nationaler Ebene finden die Anforderungen in der Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung – FÜV – vom 18. Mai 1995 (BGBl. I S. 722) ihren Niederschlag.

Die Thematik ist des öfteren auch im Deutschen Bundestag behandelt worden.

Es trifft nicht zu, daß sich die Anforderungen an Hersteller wenden und daß sie wortgleich von FBI-Papieren übernommen wurden. Vielmehr ist es der Fall, daß sich die Anforderungen an die Betreiber von Telekommunikationsanlagen und die Erbringer von Telekommunikationsdiensten werden und daß sie das Ergebnis langwieriger Beratungen auf der Basis von Arbeitspapieren insbesondere aus Deutschland, den Niederlanden den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich sind.

Das Aufstellen dieser Anforderungen hat ganz wesentlich dazu beigetragen, die Anforderungen für die Durchführbarkeit der rechtmäßigen Überwachung der Telekommunikation gerade auch in modernen Kommunikationsnetzen, wie Mobilfunk, international zu harmonisieren.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

13. Abgeordnete **Ursula Mogg** (SPD)

Verfolgt die Bundesregierung weiterhin, wie bereits im Jahre 1994, die Absicht einer Verbesserung des geltenden Haftungsrechts zugunsten von Kindern und Jugendlichen, um z. B. Kinder und Jugendliche, die Opfer eines Verkehrsunfalles werden, von dessen finanziellen Folgen freizustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 27. März 1997**

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Ansicht, daß die Problematik der Haftung von Kindern und Jugendlichen im Straßenverkehr nicht befriedigend geregelt ist. Aus diesem Grund werden im Bundesministerium der Justiz derzeit Vorschläge zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften erarbeitet, mit denen eine haftungsrechtliche Besserstellung von Kindern bis zu zehn Jahren insbesondere im Straßenverkehr erreicht werden soll.

14. Abgeordnete **Ursula Mogg** (SPD)

Wenn ja, wann wird die Bundesregierung dem Parlament einen dahin gehenden Gesetzentwurf vorlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 27. März 1997**

Es wird angestrebt, entsprechende Regelungen noch in diesem Jahr dem Bundeskabinett zur Entscheidung vorzulegen.

15. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Welche Erkennntnis hat die Bundesregierung hinsichtlich der Verbreitung sog. Kettenspiele und ähnlicher Formen der Gewinnerzielung nach dem Schneeballprinzip, wie sie lt. verschiedener Pressemeldungen z. B. von dem Unternehmen T. praktiziert werden, und welche Maßnahmen sind seitens des Bundes und der Länder hiergegen vorgesehen bzw. schon jetzt möglich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 27. März 1997**

Der Bundesregierung ist die Problematik der „Kettenspiele" seit langem bekannt. Da jedoch Straftaten im Zusammenhang mit Kettenbriefaktionen in den Statistiken zur Strafrechtspflege nicht gesondert ausgewiesen werden, liegen keine Daten über die Verbreitung solcher Spiele vor.

In zivilrechtlicher Hinsicht werden die Verträge über die Teilnahme an Spielen nach einem Kettenbriefsystem von den Gerichten häufig als sittenwidrig (§ 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und damit nichtig angesehen, mit der Folge, daß Teilnehmer die von ihnen erbrachten Leistungen zurückfordern können.

In strafrechtlicher Hinsicht kann das Veranstalten derartiger Spiele bereits nach dem geltenden Recht strafbar – und damit verboten – sein. Generelle Aussagen sind allerdings angesichts der Vielgestaltigkeit der Kettenspiele nur schwer möglich. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eine Strafbarkeit gegeben ist, obliegt den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten der einzelnen Bundesländer.

Nach der Rechtsprechung handelt es sich in der Regel allerdings nicht um Glücksspiele, Lotterien oder Ausspielungen im Sinne der §§ 284 ff. des Strafgesetzbuches (Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels, einer Lotterie oder einer Ausspielung), da es an einem „Einsatz" – d. h. einem Betrag, für den der Mitspieler im Fall des Gewinnens eine gleiche oder höhere Leistung erhält, und der im Fall des Verlierens dem Gegenspieler oder dem Veranstalter zufällt – fehlt; denn der als „Einstieg" in ein Kettenbriefspiel gezahlte Betrag ist in jedem Fall für den Mitspieler verloren.

Bei wahrheitswidrigen Informationen durch den Veranstalter oder andere Mitspieler oder bei Manipulationen des Spielsystems können jedoch Straftatbestände wie Betrug (§ 263 des Strafgesetzbuches) oder Untreue (§ 266 des Strafgesetzbuches) erfüllt sein.

Bei vielen der gängigen Kettenspiele kommt eine Strafbarkeit nach § 6c des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Progressive Kundenwerbung; „Schneeballsystem") in Betracht. Diese Vorschrift setzt voraus, daß der Veranstalter „im geschäftlichen Verkehr" tätig wird, was nach der Rechtsprechung insbesondere dann der Fall ist, wenn der Veranstalter an den Spielgeldern beteiligt ist, die Teilnahmezertifikate nur von ihm bezogen werden können, er den Spielverlauf überwacht und den Teilnehmern ihre „Gewinnbeteiligung" für das Anwerben neuer Mitspieler selbst auszahlt.

Allerdings bleiben einzelne Fallgestaltungen der Kettenspiele nach geltendem Recht straflos. Dabei ist offenbar in der Praxis weniger problematisch, daß § 6c UWG sich nur auf den Vertrieb von „Waren oder gewerblichen Leistungen" bezieht. Auch Mitgliedschaftsrechte oder Kettenbriefe, die Teilnehmer gegen Entgelt erwerben müssen, können nämlich unter dieses Tatbestandsmerkmal fallen. § 6c UWG erfaßt jedoch nicht den Fall, daß ein Teilnehmer die ihm versprochenen Vorteile nicht vom Veranstalter, sondern von „Dritten", w. z. Beispiel von neu zu werbenden Teilnehmern erhalten soll.

Im Hinblick darauf haben das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen in den vergangenen Jahren mehrfach geprüft, ob sich eine Ausweitung der Strafbestimmungen gegen Kettenspiele empfiehlt. Im Rahmen einer Umfrage hat sich 1994 die Mehrzahl der Landesjustizverwaltungen bei voller Anerkennung der Sozialschädlichkeit solcher Spiele gegen eine Gesetzesänderung ausgesprochen. Dafür waren verschiedene Gründe maßgeblich: Die Verbreitung der Gewinnspiele wurde als relativ gering eingeschätzt; es wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, mit einer Gesetzesänderung die immer neuen Varianten solcher Spiele auch künftig zu erfassen; schließlich sei das Risiko dieser Kettenspiele jedenfalls in den nicht strafrechtlich erfaßten Varianten für die Teilnehmer erkennbar.

Nachdem jedoch in jüngerer Zeit erneut größere Kettenbriefaktionen durchgeführt worden sind, hat der Strafrechtsausschuß der Justizministerkonferenz im November 1995 das Bundesministerium der Justiz gebeten, die Ausweitung der Strafbarkeit von Gewinnspielen erneut zu prüfen. Das Bundesministerium der Justiz hat diese Frage in die Tätigkeit einer Arbeitsgruppe einbezogen, die zur Überprüfung des Wettbewerbsrechts eingesetzt worden ist. Diese Arbeitsgruppe hat sich in ihrem Abschlußbericht dafür ausgesprochen, in § 6c UWG klarzustellen, daß die „besonderen Vorteile", die gewährt werden, auch von Dritten gewährt werden können. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe, der sich das Bundesministerium der Justiz angeschlossen hat, sollten allerdings diese und andere von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Änderungen des UWG erst bei einer aus anderen Gründen erforderlichen Novellierung vorgenommen werden. Derartiger Handlungsbedarf zeichnet sich im Hinblick auf die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vergleichende Werbung und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG ab, deren Verabschiedung im Sommer dieses Jahres zu erwarten ist.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

16. Abgeordneter **Jann-Peter Janssen** (SPD)

Wie ist der derzeitige Stand der Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen bezüglich der Steuerpflicht für die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen norwegischen Unternehmen, und beabsichtigt die Bundesregierung, in der Bundesrepublik Deutschland tätige norwegische Unternehmen von der Steuerpflicht, hier insbesondere Gewerbesteuer, zu befreien?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 26. März 1997**

Die Steuerpflicht der norwegischen Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach der Zuweisung des Besteuerungsrechtes durch das „Abkommen vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen" (DBA), abgedruckt im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil II, 1993, S. 970 ff.). Im Zusammenhang mit der Besteuerung von Gewinnen aus der gewerblichen Tätigkeit von Unternehmen gemäß Artikel 7 DBA besteht ein deutsches Besteuerungsrecht nur, soweit das norwegische Unternehmen seine Tätigkeit über eine Betriebsstätte in Deutschland ausübt und die Gewinne des Unternehmens dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

Allgemeine Verhandlungen über die Steuerpflicht der in Deutschland tätigen norwegischen Unternehmen sind zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen nicht anhängig. Eine Befreiung in Deutschland tätiger norwegischer Unternehmen von der deutschen Steuerpflicht ist seitens der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

Soweit mit der norwegischen Seite Gespräche über die Auslegung und Anwendung des „Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Gas durch eine Rohrleitung vom norwegischen Festlandsockel und von anderen Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland (Europipe-Abkommen)" vom 20. April 1993, insbesondere des Artikels 13 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 18 Nr. 2 dieses Abkommens, im Zusammenhang mit der Errichtung einer weiteren Erdgasleitung („Europipe II") geführt werden, können Auskünfte im Hinblick auf das Steuergeheimnis nicht erteilt werden.

17. Abgeordneter **Jann-Peter Janssen** (SPD)

Aus welchem Grund und auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Bundesrepublik Deutschland zu Lasten der Samtgemeinde Dornum bei dem Betrieb der Erdgas-Station auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinde Nesse auf die Erhebung von Gewerbesteuer verzichtet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 26. März 1997**

Die Übernahme- und Aufheizstation in Dornum wurde im Zusammenhang mit dem Bau der Erdgasleitung „Europipe I" errichtet, die von dem norwegischen Nordsee-Gasleitungsknoten „Draupner" nach Deutschland führt. Gemäß Artikel 13 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 18 Nr. 2 des Europipe-Abkommens, das mit Zustimmung des Bundesrates durch Vertragsgesetz vom 13. Juli 1993 (BGBl. II, S. 970) in deutsches Recht transformiert wurde, gelten diese Anlagen nicht als Betriebsstätten im Sinne des DBA-Norwegen. Aus diesem Grunde besteht im Anwendungsbereich des „Europipe"-Abkommens im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb dieser Anlagen nach dem DBA kein deutsches Besteuerungsrecht hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und Vermögen, wozu nach Artikel 2 DBA auch die Gewerbesteuer gehört. Es liegt somit kein Verzicht auf die „Erhebung von Gewerbesteuer" vor.

Zielsetzung des Abkommens und damit Grund war die „Sicherung der Erdgasvorkommen aus der norwegischen Nordsee und anderen Gebieten für den deutschen Markt, um das Energieangebot weiter zu diversifizieren und zu verbreitern, (um) auch in den neuen Bundesländern eine umweltgerechte Beheizungsstruktur zu ermöglichen und (um) durch zusätzliche Bezugsquellen die Sicherheit der Energieversorgung zu erhöhen" (Drucksache 12/5840).

Wesentlich für die Diversifizierung war, daß die „Europipe I"-Leitung direkt und nicht über Drittstaaten nach Deutschland geführt wurde.

18. Abgeordneter **Dr. Rolf Niese** (SPD)

Wie hoch sind die kassenmäßigen Steuermindereinnahmen in den einzelnen Jahren 1998 bis 2001 insgesamt und aufgeteilt nach Bund, Ländern und Gemeinden durch die Steuerreform (heutiger Stand des Gestzentwurfs zur 1. Stufe und Referentenentwurf zur 2. Stufe)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus**
**vom 1. April 1997**

Die tatsächlichen Auswirkungen der Steuerreform auf das kassenmäßige Steueraufkommen der öffentlichen Haushalte sind noch nicht zuverlässig feststellbar. In den vorliegenden Gesetzentwürfen zum Steuerreformgesetz 1998 und zum Steuerreformgesetz 1999 sind die Auswirkungen ohne die Berücksichtigung von Selbstfinanzierungseffekten und ohne die in den Steuerreformbeschlüssen vorgesehene Umschichtung von den direkten zu den indirekten Steuern ausgewiesen. In den Petersberg-Beschlüssen ist festgelegt, daß die Steuerreform insgesamt zu einer Nettoentlastung von 30 Mrd. DM führen soll.

19. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen über die Nutzung des Berliner Olympiastadions und des Reichssportfeldes nach Ablauf des Nutzungs-Überlassungsvertrages an das Land Berlin am 31. Mai 1997?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus**
**vom 1. April 1997**

Zwischen dem Bund und dem Land Berlin laufen konstruktive Gespräche mit dem Ziel, das ehemalige Reichssportfeld einschließlich des Olympiastadions in Kürze dem Land Berlin zu übereignen.

20. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen, die erforderliche Sanierung und Modernisierung des Berliner Olympiastadions und des Reichssportfeldes angesichts angespannter öffentlicher Haushalte durch privates Kapital finanzieren und privat betreiben zu lassen?

21. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, eine Wert- und Nutzungsanalyse in Auftrag zu geben, um Anhaltspunkte für eine rentable Vermarktung zu gewinnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus**
**vom 1. April 1997**

Entscheidungen über eine Sanierung bzw. Modernisierung des ehemaligen Reichssportfeldes einschließlich des Olympiastadions obliegen dem Land Berlin.

22. Abgeordneter **Dr. R. Werner Schuster** (SPD)

Trifft es zu, daß der Bundesminister der Finanzen eine weitere Entschuldung Ugandas ablehnt, indem er die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland am neuen Entschuldungsprogramm von Internationalem Währungsfonds (IWF) und Weltbank, das insbesondere den hochverschuldeten Ländern zugute kommen soll, blockiert?

23. Abgeordneter **Dr. R. Werner Schuster** (SPD)

Womit wird diese ablehnende Haltung begründet, obwohl Uganda die Voraussetzungen für ein Entschuldungsprogramm erfüllt und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel für den HIPC-Trustfonds der Weltbank befürwortet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 2. April 1997**

Es trifft nicht zu, daß der Bundesminister der Finanzen die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der sog. Initiative zur Lösung der Verschuldungsprobleme hochverschuldeter armer Länder (multilaterale Schuldeninitiative) blockiert. Die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen und den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, hat sich vielmehr bereits bei der Jahrestagung von Internationalem Währungsfonds (IWF) und Weltbank im Herbst 1996 bereit erklärt, die multilaterale Schuldeninitiative zu unterstützen. Die Bundesregierung ist bereit, zusätzliche Schuldenerleichterungsmaßnahmen der internationalen Finanzinstitutionen (z. B. Weltbank, IWF) und der bilateralen Gläubiger für Uganda zu unterstützen, wenn dies – wie voraussichtlich der Fall – notwendig ist, um die Schuldenlast dieses Landes auf ein tragbares Niveau abzusenken. Eine bindende Entscheidung kann aber erst getroffen werden, wenn die endgültigen Analysen von IWF und Weltbank vorgelegt worden sind.

24. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Warnick** (PDS)

Beabsichtigt die Bundesregierung die bundeseigenen Kindertagesstätten in Bonn nach vollzogenem Umzug weiterhin zu nutzen, und wenn nein, was ist dann bezüglich der Kinder, die diese Kindertagesstätten nutzen, der Mitarbeiterinnen und der Gebäude vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 27. März 1997**

Die Versorgung mit Kindergartenplätzen ist nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes Aufgabe der Länder bzw. ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände. Über die Zukunft der bestehenden bundeseigenen Kindergärten in Bonn wird zu gegebener Zeit nach der Verlagerung von Parlamentssitz und Regierungsfunktionen nach Berlin zu entscheiden sein.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

25. Abgeordnete **Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Position bezieht die Bundesregierung zu den Überlegungen einer Reform der Handwerksordnung und da insbesondere der Anlage A, die u. a. zum Ziel hat, den Beruf des Spenglers (im Sprachgebrauch nördlich der Mainlinie: Klempner) im neuzugliedernden Handwerk Installateur

und Heizungsbauer bzw. Dachdecker aufgehen zu lassen, und in welchem Zeitraum erwartet die Bundesregierung eine diesbezügliche Änderung der Handwerksordnung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 1. April 1997**

Der Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages hat bei der Verabschiedung der Handwerksnovelle 1993, bei der aus Zeitgründen eine Überarbeitung der Anlage A unterblieb (Liste der Gewerbe, die als Handwerk ausgebüt werden können), in seinem Bericht an den Deutschen Bundestag vom 1. Dezember 1993 (Drucksache 12/6303) mitgeteilt, daß er eine grundlegende Überarbeitung der Anlage A der Handwerksordnung für erforderlich hält, in der erklärten Absicht, überflüssige Regulierungen im Handwerksrecht abzubauen und Handwerke mit einem breiten Leistungsangebot „aus einer Hand" zu schaffen (Drucksache 12/6303). Der Deutsche Bundestag hat mit seinem Beschluß vom 21. September 1994 entschieden, daß diese Arbeiten beschleunigt vorangetrieben werden (Drucksache 12/7961).

Auf der Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages und der vom Ausschuß für Wirtschaft aufgestellten Orientierungen hat eine Koalitionsarbeitsgruppe Eckwerte mit einem Raster zur Überprüfung der Anlage A erarbeitet (Anlage)*). Im Hinblick auf die Herausforderung der Zukunft des Binnenmarktes der EU- und EWR-Staaten sowie weiterer Entwicklungen auf den Märkten Europas sollen die Struktur der Handwerksberufe verbessert, die Flexibilität der Handwerker im Markt weiter erhöht, der große Befähigungsnachweis gestärkt, Impulse zur Sicherung der Beschäftigung und Ausbildung geschaffen und die Attraktivität handwerklicher Existenzgründungen erhöht werden.

Auf der Grundlage der Eckwerte und unter Berücksichtigung der für die Prüfung erforderlichen Strukturdaten für die einzelnen Handwerke, insbesondere zur Ausbildungsleistung, Entwicklung der Betriebszahlen, Zahl der Beschäftigten, der Markt- und Ausbildungschancen, der bestehenden Überschneidungen und zur Inanspruchnahme der durch die Novelle 1993 geschaffenen Ausübungsberechtigung für andere Handwerke nach § 7 a HwO werden alle Handwerke der Anlage A auf etwaigen Änderungsbedarf überprüft. Die Arbeiten der Koalitionsarbeitsgruppe sind noch nicht abgeschlossen. Einbezogen werden auch Überlegungen, die auf Fachebene erarbeitet worden und als Beratungshilfe dazu dienen sollen, die zahlreichen Vorschläge zur Anlage A zu sortieren und eine erste Wertung auf Arbeitsebene vorzunehmen.

Es ist beabsichtigt, im April 1997 eine Anhörung zu verschiedenen Fragen durch die Koalitionsarbeitsgruppe durchzuführen. Insbesondere soll auch eine Anhörung zu den das Klempnerhandwerk betreffenden Fragen erfolgen.

Die Arbeiten zur Reform der Anlage der Handwerksordnung sollen im Jahre 1997 abgeschlossen werden.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

26. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Bezahlung nach Tarif keine Rolle spielen darf (s. Handelsblatt vom 24./25. November 1996), und wie begründet sie diese Auffasssung?

27. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Wie verträgt sich diese Auffassung mit der Realisierung des Entsendegesetzes bei öffentlichen Aufträgen, und ist die Bundesregierung bereit, Tariftreue als Vergabekriterium bei öffentlichen Aufträgen zu berücksichtigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich Leonhard Kolb vom 3. April 1997**

Aufgrund des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages „Mindestlohn" müssen ab dem 1. Januar 1997 alle Arbeitgeber des Baugewerbes, die Bauaufträge ausführen, ihren Beschäftigten zumindest diesen tarifvertraglichen Mindestlohn zahlen. Nach § 5 Abs. 4 Tarifvertragsgesetz hat die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages zur Folge, daß auch diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Rechtsnormen des Tarifvertrages unterworfen werden, die mangels Organisationszugehörigkeit nicht tarifgebunden sind. Die Zahlung des o. g. Mindestlohns ist gesetzliche Verpflichtung für alle Unternehmen. Für im Ausland ansässige Arbeitgeber ergibt sich diese Verpflichtung aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

Die Bundesregierung teilt daher nicht die Auffassung, daß die Bezahlung nach Tarif bei der Vergabe öffentlicher Aufträge keine Rolle spielen dürfe. Ein Unternehmen, das sich nicht an seine gesetzlichen Verpflichtungen hält, kann mangels Zuverlässigkeit von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden. Inwieweit der einzelne öffentliche Auftraggeber die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften bei jeder einzelnen Auftragsvergabe durch vorher abverlangte Tariftreueerklärungen sicherstellt und kontrolliert, liegt allein in seiner Verantwortung. Dabei wird das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eine wesentliche Rolle spielen.

28. Abgeordneter **Jann-Peter Janssen** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, für die geplante Erweiterung der Erdgas-Station auf dem Gebiet der Gemeinde Nesse und die durch den Bau der zweiten Erdgasfernleitung vom norwegischen Festlandsockel der Nordsee nach Deutschland entstehenden zusätzlichen Belastungen (Immissionen, Schwerlastverkehr) der Samtgemeinde Dornum mit ihren Mitgliedsgemeinden einen Ausgleich zu zahlen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 27. März 1997**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, der Samtgemeinde Dornum Kompensationen für Folgewirkungen aus der Erweiterung der Anlage in Nesse zu zahlen. In der zweiten Verhandlung über die steuerliche Behandlung der „Europipe II" am 18. März 1997 hat sich die deutsche Delegation gegenüber der norwegischen Seite nachdrücklich für das Petitum der Samtgemeinde Dornum auf Zahlung von Kompensation eingesetzt. Die weiteren Verhandlungen mit Norwegen bleiben abzuwarten.

29. Abgeordneter **Jann-Peter Janssen** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Beeinträchtigung der Samtgemeinde Dornum als ostfriesische Fremdenverkehrsregion durch den Bau der geplanten zweiten Erdgasleitung, und sieht die Bundesregierung dadurch Nachteile hinsichtlich der Vermarktung als Fremdenverkehrsregion?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 27. März 1997**

Inwieweit durch den Bau der geplanten zweiten Erdgasleitung der Samtgemeinde Dornum Nachteile hinsichtlich der Vermarktung als Fremdenverkehrsregion entstehen, kann die Bundesregierung nicht beurteilen. Dies ist Angelegenheit der Beteiligten vor Ort, d. h. der Landes- und Bezirksregierung sowie des zuständigen Landkreises.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

30. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen einer Legehennengroßanlage – in einer Größenordnung, wie sie beispielsweise in Neubukow (bei Wismar in Mecklenburg/Vorpommern) mit 800 000 Tierplätzen in acht Stockwerken mit Käfigen zu je fünf Hennen z. Z. zur Genehmigung ansteht – auf den Wirtschaftsbereich Tourismus der Region und auf die Gesundheit sowohl der Anwohner und Anwohnerinnen als auch der Urlaubsreisenden (z. B. aufgrund des mit der Anlage in Neubukow in Zusammenhang stehenden Straßenneubaus, des Verkehrsaufkommens durch An- und Abtransport von Hühnern, Eiern, Futter und Kot und der mit Viren, Bakterien und Keimen durchsetzten Emissionen), und sieht die Bundesregierung in dieser Hinsicht gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 26. März 1997**

Die Entscheidung über die Genehmigung der geplanten Legehennenanlage fällt in die Kompetenz der nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Die touristische Entwicklung von Regionen erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Bauleitplänen, in denen Sondergebiete, die der Erholung dienen, sowie Gewerbegebiete ausgewiesen werden müssen. Damit wird die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen gewerblichen Einrichtungen und Erholungszonen sichergestellt. Es ist die Aufgabe der Kommune, bei der Erstellung der Bauleitpläne die Interessen von Wirtschaft und Fremdenverkehr entsprechend aufeinander abzustimmen.

Eine Legehennenanlage in der bezeichneten Größenordnung (800000 Legehennenplätze) ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig und unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Gesetzes. Das Genehmigungsverfahren ist unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt im Hinblick auf eine wirksame, medienübergreifende Umweltvorsorge nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Dazu gehören die Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Im Verkehrsbereich sind die dort einschlägigen Rechtsvorschriften, die ebenfalls Umweltbelange berücksichtigen, zu beachten.

Der bestehende Rechtsrahmen hat sich bewährt. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird in diesem Bereich derzeit nicht gesehen.

31. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Entspricht nach Meinung der Bundesregierung eine Hochsitz-Fahranlage über acht Stockwerke dem anerkannten Stand der Technik und gewährleistet sie den gesetzlich vorgesehenen Schutz der Tiere?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 26. März 1997**

Die Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622) sieht in § 2 Abs. 3 vor, daß Hennen in Käfigbatterien nur gehalten werden dürfen, wenn die Käfige einer Batterie in höchstens drei Etagen übereinander stehen oder wenn durch geeignete Vorrichtungen oder Maßnahmen eine einwandfreie Überwachung durch unmittelbares Betrachten der Hennen auf allen Etagen sichergestellt ist. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben zu prüfen, ob die geplante „Hochsitz-Fahranlage" diesen Anforderungen entspricht.

32. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen den in der Hennenhaltungsverordnung festgelegten Bestimmungen zur Hühnerhaltung und den Bestimmungen des derzeit gültigen Tierschutzgesetzes nach den §§ 1 und 2?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 26. März 1997**

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Hennenhaltungsverordnung den Anforderungen des Tierschutzgesetzes genügt. Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz

von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. EG Nr. L 95 S. 45), die wegen eines Formfehlers zunächst aufgehoben, dann aber in ihrem verfügenden Teil unverändert als Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 (ABl. EG Nr. L 74 S. 83) erneut erlassen wurde. Diese Richtlinie stellt einen zwar kleinen, aber nicht zu unterschätzenden ersten Schritt der Europäischen Gemeinschaft zur Verbesserung des Tierschutzes bei Legehennen dar.

Nach den Bestimmungen der EG-Richtlinie sollte die Kommission vor dem 1. Januar 1993 einen Bericht vorlegen, um dem Fortschritt in der Entwicklung tierschutzgerechter Haltungsformen durch geeignete Vorschläge Rechnung zu tragen; dies ist eine Art Revisionsklausel. Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß hat schon 1992 einen Bericht über den Tierschutz bei Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen vorgelegt und mit seinem am 30. Oktober 1996 verabschiedeten Bericht aktualisiert; dennoch liegt der Bericht der Kommission – obwohl er bereits mehrfach auch von deutscher Seite dringend angemahnt wurde – bedauerlicherweise noch immer nicht vor.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Legehennen weiterentwickelt und verbessert sowie EU-weit durchgesetzt werden müssen.

33. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Treffen Presseberichte zu, nach denen die Kosten, die der EU durch den sog. Rinderwahn entstehen, etwa 10 Milliarden DM betragen, und wie hoch wird daraus der Kostenanteil sein, den die Bundesrepublik Deutschland zu tragen hat (s. Süddeutsche Zeitung vom 22./23. März 1997)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 2. April 1997**

Bei den durch den sog. Rinderwahn (BSE) entstandenen und von der EU nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen zu übernehmenden Kosten handelt es sich überwiegend um Zahlungen im Zusammenhang mit verstärkter öffentlicher Lagerhaltung von Rindfleisch und direkten Einkommensbeihilfen für die Rinderhalter zur Abmilderung der durch das BSE-bedingte Geschehen verursachten Einkommensverluste.

Im Jahr 1996 wurden vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, diesbezügliche Ausgaben in Höhe von 2,7 Mrd. DM getätigt; für das Jahr 1997 sind ca. 4,2 Mrd. DM vorgesehen. Zur Zeit liegen der Bundesregierung noch keine konkreten Schätzungen der Europäischen Kommission für 1998 vor. Es erscheint jedoch nicht unrealistisch, daß die Kommission den Haushaltsansatz 1998 in ähnlicher Höhe wie 1997 veranschlagen wird.

Der Finanzierungsanteil der Bundesrepublik Deutschland an den genannten Ausgaben der EU beläuft sich in den Jahren 1996 und 1997 insgesamt auf ca. 2 Mrd. DM.

34. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die absolute Menge an der Milchquote, die gegenwärtig von aktiven Milcherzeugern von Nichtlandwirten und Landwirten gepachtet wurde, von denen davon auszugehen ist, daß diese die Milcherzeugung selbst nicht wieder aufnehmen, und mit welcher Entwicklung dieser Menge rechnet die Bundesregierung in den nächsten Jahren im Rahmen des Strukturwandels in der Milcherzeugung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 1. April 1997**

Die von aktiven Milcherzeugern gepachteten Milchquoten werden statistisch nicht ermittelt. Eine Abschätzung dieser Menge gestaltet sich äußerst schwierig, da eine detaillierte Aufschlüsselung des Strukturwandels seit 1984 nötig wäre. Der Pachtanteil betrug 1984 etwa 40%. Die Zahl der Milcherzeuger hat sich in den alten Bundesländern von damals 368000 auf 1994 knapp 200000 verringert. Von den aufgegebenen Betrieben haben etwa 40% ihre Quoten an die öffentliche Hand verkauft, der Rest ging an weiterwirtschaftende Milcherzeuger. Der Anteil an gepachteten Quoten (Alt- und Neupachten) dürfte zwischen 40% und 50% liegen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Betriebe nur für die Neupachtmengen eine Pacht entrichten müssen.

Obwohl der Strukturwandel sich in den letzten Jahren beschleunigt hat, dürfte der Pachtanteil der Milchquoten nicht wesentlich angestiegen sein, da zum einen bei der Offenlegung von Altpachtverhältnissen im Falle von Pächterschutz der Milcherzeuger 50% der Altpachtquoten erhält und zum anderen die Milcherzeuger auf dem Wege des flächenlosen Quotentransfers beträchtliche Mengen käuflich erwerben.

35. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Wie groß ist die Menge, die davon unter die sog. Altpachtregelung fällt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 1. April 1997**

Nach groben Abschätzungen dürfte es sich bei etwa 60% bis 70% der von den aktiven Milcherzeugern gepachteten Quoten um Altpachtquoten handeln.

36. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die jährliche Menge, die nach dem Jahr 2000 unter das Verkaufsgebot fällt, das in der Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages am 19. März 1997 beschlossen wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 1. April 1997**

Eine Abschätzung, wie sich der Vorschlag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages am 19. März 1997 auf den Quotenmarkt auswirken würde, kann heute noch nicht vorgenommen werden. Die Auswirkungen hängen wesentlich von der konkreten juristischen Umsetzung ab, also etwa von der Übergangsregelung und den Umgehungsmöglichkeiten.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

37. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Womit begründet die Bundesregierung die Tatsache, daß die Bundesanstalt für Arbeit den Arbeitsämtern Finanzmittel für Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen jeweils nur noch quartalsweise zuteilt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 2. April 1997**

Die Bundesregierung hat der Bundesanstalt für Arbeit bei der Genehmigung des Haushalts, einem Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages folgend, mitgeteilt, daß die Mittel für Neubewilligungen (nach Berücksichtigung der Vorbindungen) von Arbeitsbeschaffungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen den Arbeitsämtern quartalsmäßig zugewiesen werden sollen, entsprechend dem durchschnittlichen Anteil der im jeweiligen Quartal der Jahre 1995 und 1996 eingegangenen Bindungen an den in diesen Jahren insgesamt verfügbar gewesenen Haushaltsmitteln für Neubewilligungen. Die quartalsmäßige Zuweisung soll sicherstellen, daß insbesondere nicht im ersten Quartal zu alten ABM-Konditionen überproportional Bewilligungen erfolgen, die den Gestaltungsspielraum politisch und haushaltsmäßig zu sehr einengen und zu einem völligen oder weitgehenden Bewilligungsstopp führen.

38. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Kann die Bundesregierung erklären, auf welche Weise Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen mit einer Dauer von 18 bis 21 Monaten begonnen werden können, wenn finanzielle Zusagen jeweils nur für drei Monate vorliegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 2. April 1997**

Im Rahmen der quartalsweisen Zuweisung werden Mittel für Neubewilligungen von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen (Ausgabemittel für das Jahr 1997 und Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre) für das jeweilige Quartal zugewiesen. Das bedeutet nicht, daß nur Fortbildungen und Umschulungen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten

bewilligt werden können, sondern wie in jedem Jahr die Teilnahme an Maßnahmen mit unterschiedlicher Dauer bewilligt werden kann. Das zeigt sich schon dadurch, daß den Arbeitsämtern neben den Mitteln für laufende Maßnahmen und Neubewilligungen auch Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre zur Verfügung gestellt werden.

39. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU)

Wie hoch ist die Anzahl der Arbeitserlaubnisse für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge in den Jahren 1989 bis 1996?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 1. April 1997**

Arbeitserlaubnisse für eine erstmalige Beschäftigung von Asylbewerbern wurden wie folgt erteilt:

| | |
|---|---|
| 1989 | 7262 (nur alte Bundesländer) |
| 1990 | 7674 |
| 1991 | 64721 (ab 1991 gesamtes Bundesgebiet) |
| 1992 | 84252 |
| 1993 | 64538 |
| 1994 | 44073 |
| 1995 | 40290 |
| 1996 | 31162 |

Die starke Zunahme der Arbeitserlaubniszahl im Jahr 1991 ist darauf zurückzuführen, daß die vierjährige Wartezeit für den Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber und deren Familienangehörige ab 1. Januar 1991 auf ein Jahr verkürzt wurde und die Wartezeitregelung ab 1. Juli 1991 ganz aufgehoben wurde.

Die Arbeitserlaubnisse für Asylbewerber werden jeweils für die Geltungsdauer der Aufenthaltsgestattung (drei bis maximal sechs Monate) erteilt. Die Zahl der Arbeitserlaubnisse für die Fortsetzung der Beschäftigung sowie für die erneute Beschäftigung nach Arbeitsunterbrechung wird statistisch nicht erfaßt. Da die Arbeitserlaubnisstatistik keine Bestands-, sondern eine Bearbeitungsstatistik ist, sind Rückschlüsse auf die im Jahresdurchschnitt beschäftigten Asylbewerber grundsätzlich nicht möglich.

Im übrigen unterscheidet die Arbeitserlaubnisstatistik grundsätzlich nach der Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer; Bürgerkriegsflüchtlinge werden nicht gesondert erfaßt. Wie hoch der Anteil der Bürgerkriegsflüchtlinge an der Zahl der an Arbeitnehmer aus dem ehemaligen Jugoslawien erteilten Arbeitserlaubnisse ist, läßt sich daher nicht feststellen. Die Bundesanstalt für Arbeit schätzt, daß insgesamt ca. 150 000 Bürgerkriegsflüchtlingen durch Erteilung einer Arbeitserlaubnis der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht wurde.

40. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung, daß die Anpassung der Renten in den neuen Bundesländern künftig in gleiche Höhe erfolgen soll wie die Anpassung der Renten in den alten Bundesländern, was bedeuten würde, daß die ostdeutschen Renten auf dem jetzigen niedrigeren Niveau dauerhaft festgeschrieben würden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 2. April 1997**

Die Bundesregierung teilt die in Ihrer Frage zum Ausdruck kommende Bewertung, nach der bei einer gleich hohen Anpassung der Renten in den alten und neuen Ländern der Unterschied zwischen dem Rentenniveau Ost und West bestehen bleibt.

41. Abgeordneter **Klaus Dieter Reichardt (Mannheim)** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen zur beruflichen Integration blinder Schulabgänger, die höchstens einen schwachen Hauptschulabschluß oder den Förderabschluß an einer Blindenschule erreichen, sind der Bundesregierung derzeit bekannt, und war im Verlauf der letzten Jahre ein Förderungsrückgang zu verzeichnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 2. April 1997**

Zur beruflichen Integration blinder Schulabgänger stehen den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit vielfältige Maßnahmen und Leistungen der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz in Verbindung mit der Anordnung Rehabilitation des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung, die unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Einzelfalls ausgewählt werden. Die möglichen Leistungen schließen blindentechnische Grundausbildungen, spezielle Förderlehrgänge zur Erlangung der Ausbildungs- oder Berufsreife und Ausbildungsmaßnahmen in besonderen Bildungseinrichtungen für Blinde ein. Für blinde Schulabgänger, die während ihrer Berufsausbildung auf eine begleitende medizinische und/oder therapeutische Betreuung angewiesen sind, stehen mit den Berufsbildungswerken in Chemnitz, Soest und Stuttgart drei spezielle Bildungsstätten zur Verfügung, die bei Bedarf während der Ausbildung auch eine Unterbringung der Betroffenen in den angegliederten Internaten ermöglichen. Neben den eigentlichen Bildungsaufwendungen trägt die Bundesanstalt für Arbeit bei Bedarf auch die zusätzlich entstehenden Internatskosten. Die genannten Berufsbildungswerke bieten überdies nicht nur eine Ausbildung in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen an, sondern ermöglichen lernschwächeren blinden Jugendlichen auch eine Ausbildung abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder nach Sonderausbildungsregelungen für Behinderte auf der Grundlage von § 48 Berufsbildungsgesetz/§ 42 b Handwerksordnung. Diese Möglichkeit zur bestmöglichen beruflichen Förderung auch leistungschwächerer behinderter Jugendlicher kommt gemäß den Feststellungen der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit insbesondere auch der in der Frage angesprochenen Personengruppe zugute. Daten, die auf einen möglichen Rückgang der beruflichen Förderung blinder Schulabgänger in den letzten Jahren hindeuten könnten, liegen weder der Bundesregierung noch der Bundesanstalt für Arbeit vor.

42. Abgeordneter **Klaus Dieter Reichardt (Mannheim)** (CDU/CSU)

Wie plant die Bundesregierung in Zukunft eine Verbesserung der beruflichen Integration der o. g. Gruppe zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 2. April 1997**

Die möglichen Leistungen zur beruflichen Integration blinder Schulabgänger sind aus Sicht der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit ausreichend und weiterhin geeignet, auch unter erschwerten Arbeitsmarktbedingungen eine dauerhafte berufliche Integration der Betroffenen zu fördern. Gleichwohl gilt auch hier wie für alle anderen benachteiligten Personengruppen, daß staatliche Leistungen und Leistungen der Sozialversicherung zwar die Wettbewerbsfähigkeit der Geförderten in der Regel entscheidend stärken, ihnen aber keinen Arbeitsplatz garantieren können.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

43. Abgeordnete **Anni Brandt-Elsweier** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis des vom Deutschen Caritasverband eingeholten Rechtsgutachtens des Bonner Universitätsprofessors Dr. Rüfner, wonach sich mit der Neufassung des § 24 SGB VIII (Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz) ab 1. Januar 1996 ein Anspruch von freien Trägern gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Erstattung aller Kosten des Kindergartens ergibt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 26. März 1997**

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz zum 1. Januar 1996 hat verschiedene Träger der freien Jugendhilfe, die Kindergärten vorhalten, veranlaßt, die bisher geübte Finanzierungspraxis rechtsgutachtlich überprüfen zu lassen. So hat u. a. der Deutsche Caritasverband ein Rechtsgutachten über die Kindergartenfinanzierung bei Prof. Rüfner in Auftrag gegeben.

Nach einer ersten Prüfung liegt nach Auffassung der Bundesregierung die zentrale Aussage in der Feststellung, einseitig festgelegte öffentliche Zuschüsse seien durch Vereinbarungen zwischen Kosten- und Einrichtungsträgern zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Darüber haben sich öffentliche und freie Träger im Einzelfall zu verständigen. Solche Vereinbarungen müssen nicht nur dem Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern, sondern sowohl der Gewährleistungspflicht der öffentlichen Träger (§ 79 SGB VIII) als auch dem autonomen Betätigungsrecht freier Träger (§§ 3, 4 SGB VIII) Rechnung tragen.

44. Abgeordnete **Anni Brandt-Elsweier** (SPD)

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus ggf. für die Bundesgesetzgebung bzw für die Landesgesetzgebung und für die Förderpraxis von Ländern und Gemeinden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 26. März 1997**

Da die Frage der Finanzierung Folge der leistungsrechtlichen Ausgestaltung der Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen ist – und nicht umgekehrt –, ergeben sich für die Bundesgesetzgebung aus dem Rechtsgutachten keine Konsequenzen. Landesrechtliche Regelungen werden allerdings daraufhin zu überprüfen sein, ob sie Raum für Vereinbarungen zwischen Einrichtungs- und Kostenträgern lassen.

45. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, im Zusammenwirken mit den Ländern und kommunalen Spitzenorganisationen Möglichkeiten zu prüfen, die Kindergeldsätze ab drittem Kind als Vorwegmaßnahme vor weiteren generellen Verbesserungen des Familienleistungsausgleichs möglichst schnell zu erhöhen, um die soziale Benachteiligung kinderreicher Familien wenigstens spürbar zu mildern und um für sie eine generelle Verbesserung der materiellen Lage herbeizuführen, nachdem zum 1. Juli 1997 im öffentlichen Dienst in Konsequenz einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes die Ortszuschläge ab drittem Kind um je 50 DM brutto auf über 200 DM brutto erhöht werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 26. März 1997**

Die unterschiedliche Zweckbestimmung des Familienleistungsausgleichs und des Ortszuschlags geben keine Veranlassung aufgrund der Erhöhung des Ortszuschlags ab dem dritten Kind um 50 DM mit Wirkung ab dem 1. Juli 1997 auch den Kindergeldbetrag ab dem dritten Kind zu erhöhen.

Während das Kindergeld im Rahmen des Familienleistungsausgleichs der steuerlichen Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes dient, wird mit dem kindbezogenen Ortszuschlag die verfassungsrechtlich gebotene amtsangemessene Alimentation eines Beamten und seiner Familie gewährleistet. Mit dieser amtsangemessenen Alimentation wird neben den Grundbedürfnissen des Beamten und seiner Familie auch ein Minimum an Lebenskomfort ermöglicht, das sich unter den jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten als angemessen herausgebildet hat. Dieses verfassungsrechtliche Gebot, das das BVerfG in seiner Entscheidung vom 22. März 1990 (BVerfGE 81, 363) in Fortführung früherer Rechtsprechung erneut bestätigt hat, war Anlaß für die mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstes (Reformgesetz) zum 1. Juli 1997 in Kraft tretende Verbesserung der Besoldung kinderreicher Beamter. Der Umfang der Erhöhung berücksichtigt dabei den ab dem 1. Januar 1996 geltenden neuen Familienleistungsausgleich und die mit Wirkung ab dem 1. Januar 1997 eingetretene Kindergelderhöhung.

46. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine sprübare Verbesserung des Familienleistungsausgleichs zugunsten kinderreicher Familien bei jüngeren Familien die Bereitschaft zu mehr als zwei Kinder auch im Interesse der Gesellschaft an höheren Kinderzahlen fördern könnte – besonders in ländlichen Räumen mit den in der Regel ausreichend vorhandenem Wohnraum und höherer Wohneigentumsquote – und daß so auch im Sinne einer Verbesserung des Schutzes ungeborener Kinder in Konfliktlagen der weit überdurchschnittlichen Rate von Abtreibungen bei Familien sozialflankierend entgegengewirkt werden könnte, die schon zwei oder mehr Kinder haben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 26. März 1997**

Die Bundesregierung sieht einen Zusammenhang zwischen der Verwirklichung vorhandener Kinderwünsche und den kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen für Familien. Insofern kann eine Verbesserung der Bedingungen im Einzelfall auch bessere Voraussetzungen für die Erfüllung von Kinderwünschen schaffen. Aufgrund der Komplexität der individuellen Entscheidungssituation und der unterschiedlichen Prioritäten bei den Möglichkeiten der Lebensgestaltung ist eine monokausale Zuordnung einzelner Bedingungsfaktoren jedoch nicht möglich.

47. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es im Hinblick darauf, daß es nur noch wenige Familien mit drei und mehr Kindern gibt und beispielsweise eine Erhöhung der Kindergeldsätze ab drittem Kind um 50 DM einen jährlichen Finanzbedarf von nur rd. 900 Mio. DM jährlich abzüglich Einsparungen in der Sozialhilfe zur Folge hätte, ein Zeichen der Ermutigung für Eltern dahin gehend wäre, mehr als höchstens zwei Kinder zu erziehen, soweit zwar auch noch jetzt grundsätzlich entsprechende Wünsche bestehen, jedoch an materiellen Barrieren und an unsicheren Zukunftsperspektiven scheitern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 26. März 1997**

Bereits 1996 und 1997 haben die Familien trotz knapper öffentlicher Kassen durch den neuen Familienleistungsausgleich eine stärkere Förderung erfahren. Mit Wirkung ab 1996 sind die Familien um zusätzlich 7,2 Mrd. DM und mit Wirkung ab 1997 um weitere 4 Mrd. DM entlastet worden. Für dritte Kinder ist der Kindergeldbetrag von 220 DM auf 300 DM und für vierte und weitere Kinder von 240 DM auf 350 DM erhöht worden. Diese Beträge beinhalten über die Entlastung, die zur Sicherstellung der verfassungsgemäßen Besteuerung – Steuerfreistellung von Einkommen in Höhe des Existenzminimums eines Kindes – erforderlich ist, hinaus in jedem Fall auch eine Förderleistung.

Eine weitere Erhöhung des Kindergeldes für diese Kinder um 50 DM, die die öffentlichen Kassen mit rd. 1,1 Mrd. DM jährlich abzüglich Einsparungen in der Sozialhilfe belasten würde, ist angesichts der derzeitigen Haushaltslage nicht finanzierbar.

48. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um das am 19. März 1997 vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages gebilligte Gemeinschaftliche Aktionsprogramm der EU „Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche" hinsichtlich seiner Inanspruchnahme, der Einrichtung von Plätzen in Deutschland sowie der finanziellen Ausgestaltung seiner Rahmenbedingungen zu fördern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 27. März 1997**

Nicht zuletzt aufgrund einer deutschen Präsidentschaftsinitiative im November 1994 hat das Europäische Parlament im September 1995 die Kommission aufgefordert, die Machbarkeit eines Europäischen Freiwilligendienstes zu prüfen und praktische Erprobungsvorschläge zu unterbreiten. Im Januar 1996 hat die zuständige Kommissarin Frau Cresson ein Pilotprojekt „European Voluntary Service (EVS)" vorgestellt, das vom Europäischen Parlament mit 15 Mio. ECU für 1996 und 9,4 Mio. ECU für 1997 ausgestattet wurde. Es soll rd. 2500 jungen Menschen zwischen 18 und 25 Jahren eine praktische europäische Bildungserfahrung vermitteln. Für Deutschland sind dabei im Pilotprojekt bis zu 250 Plätze zur Aufnahme ausländischer Freiwilliger und ungefähr gleich viele Plätze zur Entsendung in Partnerländer vorgesehen. Für die Umsetzung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Projektbüro beim Deutschen Büro „Jugend für Europa" eingerichtet. Die Mittel hierfür werden voll aus EU-Mitteln des Pilotprogramms finanziert.

Auf der Grundlage des Pilotprogramms hat die Kommission im Dezember 1996 den Entwurf eines Mehrjahresprogramms für einen Europäischen Freiwilligendienst für die Jahre 1998 bis 2002 vorgelegt, das zunächst für 1998 mit 25 MECU und für 1999 mit 35 MECU ausgestattet werden soll (vgl. Bundesrats-Drucksache 51/97).

Die Bundesregierung bewertet den jugend- und europapolitischen Nutzen eines Europäischen Freiwilligendienstes als sehr positiv. Die dem Programmentwurf beigefügte Ratsentschließung ist allerdings nicht geeignet, die aufenthalts-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen eines Europäischen Freiwilligendienstes sicherzustellen. Der Entwurf der Ratsentschließung wird daher als Bestandteil des Programmvorschlags abgelehnt und nicht zum Gegenstand der Beratungen zum Programm gemacht werden. Vor diesem Hintergrund ist die Präzisierung einer Reihe von Artikeln des Programms sowie das Aufzeigen von Verfahrenswegen, die den sehr unterschiedlichen nationalen Systemen Rechnung tragen, geboten. Ferner wird noch über die Laufzeit und die Höhe der Finanzausstattung des Programms sowie seine Verknüpfung mit dem EU-Programm „Jugend für Europa" zu verhandeln sein.

Erst nach Abschluß dieser Verhandlungen und ggf. Verabschiedung des Programms wird über die konkreten Umsetzungserfordernisse zu befinden sein.

49. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Welche Bundesmittel aus welchen Haushaltstiteln sind dafür in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 27. März 1997**

Es sind keine Bundesmittel in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen.

50. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Welche Rolle kommt der Bundesregierung bei der Gestaltung des Antrags- und Aufnahmeverfahrens zu, und welche administrativen Dienstleistungen wird sie nach Anlaufen des Mehrjahresprogramms ab 1998 übernehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 27. März 1997**

Die konkrete Umsetzung des Mehrjahresprogramms in Deutschland entscheidet sich nach der Verabschiebung des Programms.

51. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Wie ist der Planungsstand hinsichtlich der deutschen Regelung der aufenthalts- und sozialversicherungsrechtlichen Probleme, die dieser Freiwilligendienst für junge Ausländer in Deutschland bedingen wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 27. März 1997**

Bei der Aufnahme von ausländischen Freiwilligen in Deutschland ist zu prüfen, ob die Freiwilligen von der Entsendeorganisation hinreichend nach den Vorschriften des Heimatlandes versichert worden sind. Bei geltender Rechtslage ist nicht auszuschließen, daß örtlich zuständige Sozialversicherungsstellen die Freiwilligen als Arbeitnehmer einstufen, was bei den Trägern zu erhöhten Projektkosten für Sozialversicherungsbeiträge führen würde. Bei Pilotvorhaben hat die Kommission hierzu Flexibilität in den Fördermodalitäten angekündigt. Ob in diesem Zusammenhang Rechtsänderungen zur Klarstellung des Freiwilligenstatus erforderlich werden könnten, kann erst im Lichte der Erfahrungen mit dem Pilotvorhaben beurteilt werden.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

52. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Welche Gesundheitsgefahren gehen nach neuesten Erkenntnissen von mit Azofarbstoffen behandelten Kleidungsstücken für Erwachsene aus, und wie ist im Vergleich damit das Gesundheitsrisiko zu bewerten, das von Azo-Farbstoffen in Wegwerfwindeln für Kinder ausgeht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 27. März 1997**

Maßnahmen zum Gesundheits- und Verbraucherschutz dürfen nach Ansicht der Bundesregierung nicht erst bei konkreten Gesundheitsgefahren oder eingetretenen Schäden getroffen werden. Es gilt vielmehr vorbeugend zu handeln.

Die Regelung zu den Azo-Farbstoffen ist eine solche Maßnahme des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Sie soll verhindern, daß die Verbraucher mit Stoffen in Berührung kommen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie gesundheitlich nicht unbedenklich sind.

Erkrankungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die ursächlich auf das Tragen von Bekleidungstextilien mit Azo-Farbstoffen zurückgeführt werden können, sind in der wissenschaftlichen Literatur zwar nicht beschrieben worden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß in bestimmten Fällen, z. B. bei nicht farbechten Bekleidungstextilien, eine Exposition des Trägers dieser Gegenstände mit den fraglichen Azo-Farbstoffen gegeben sein kann. Aus toxikologischen Befunden und epidemiologischen Hinweisen aus der Arbeitsmedizin wird der Verdacht abgeleitet, daß Azo-Farbstoffen, die im Stoffwechsel kanzerogene Arylamine freisetzen können, ein krebserzeugendes Potential zukommt. Um die Exposition mit solchen Substanzen vorsorglich zu vermeiden, wurde die Verwendung dieser Azo-Farbstoffe in allen Produkten verboten, die in längerem Kontakt mit der Haut sind.

Dies gilt auch für Windeln, d. h. auch bei Windeln gibt es einerseits keine wissenschaftlichen Belege für eine Gefährdung; andererseits soll und muß vorsorglich vermieden werden, daß die Windelfolien mit Farben bedruckt werden, die Azo-Farbstoffe enthalten.

53. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß durch eine kürzere Übergangsfrist für ein Importverbot von mit Azo-Farbstoffen behandelten Produkten die Wettbewerbsposition derjenigen deutschen Unternehmen gestärkt würde, die bereits heute auf den Verkauf von mit Azo-Farbstoffen behandelten Produkten verzichten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**
**Dr. Sabine Bergmann-Pohl**
**vom 27. März 1997**

Die Frist für den Import von Bekleidungsgegenständen und anderen Bedarfsgegenständen mit nicht nur vorübergehendem Körperkontakt, die noch nicht dem Verwendungsverbot für bestimmte Azo-Farbstoffe in der Bedarfsgegenständeverordnung entsprechen, ist am 31. März 1996 abgelaufen. Seit diesem Zeitpunkt sind die Einfuhr nach Deutschland und die Herstellung der mit bestimmten Azo-Farbstoffen behandelten Produkte in Deutschland verboten, so daß eine unterschiedliche Wettbewerbssituation nicht gegeben ist.

Eine Ausnahme besteht nur für den Import oder die Herstellung von ganz oder teilweise aus Leder bestehenden Bedarfsgegenständen einschließlich der Materialien zur Herstellung dieser Gegenstände.

Die Bundesregierung ist hierzu einem – aus ihrer Sicht sachlich gerechtfertigten – Beschluß des Bundesrates gefolgt und hat die Übergangsfrist für diese Gegenstände zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen bis 31. März 1997 verlängert.

54. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Welcher Anteil der mit Azo-Farbstoffen behandelten importierten Rohstoffe und Produkte wird nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland vier Jahre oder länger gelagert, bevor sie für die Produktion verwendet oder verkauft werden, und hält die Bundesregierung angesichts der Gesundheitsgefahren, die von Azo-Farbstoffen ausgehen, und der bereits sehr langen Übergangsfrist eine nochmalige Verlängerung der Übergangsfrist bis 1998 für sinnvoll?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**
**Dr. Sabine Bergmann-Pohl**
**vom 27. März 1997**

Der Bundesregierung ist dieser Anteil im einzelnen nicht bekannt. Ergänzend zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Knoche, Maria Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/6176) ist darauf hinzuweisen, daß die Verlängerung der Abverkaufsregelung dem allgemein anerkannten Grundsatz Rechnung trägt, Handel und Gewerbe einen erforderlichen und vertretbaren Zeitraum für den Verkauf von Beständen an Altwaren einzuräumen, zumal es dem Handel erst seit dem letzten Jahr möglich ist, durch Nachweismethoden sicherzustellen, daß Waren aus dem Ausland keine verbotenen Azo-Farbstoffe enthalten. Die Bundesregierung hat es deshalb in Übereinstimmung mit dem Bundesrat für geboten und vertretbar gehalten, unter Abwägung aller Interessen unzumutbare Härten für Wirtschaft und Handel durch die andernfalls notwendige Vernichtung von Waren zu vermeiden und die Frist für den Abverkauf bis Ende 1998 zu verlängern.

Eine Sonderregelung für Papierwindeln war dabei nicht erforderlich. Nach Angaben des Industrie-Verbandes Körperpflege- und Waschmittel e. V. werden etwa 80% der gängigen Markenprodukte in Deutschland hergestellt. Die Umschlagzeit im Handel für Papierwindeln beträgt in der Regel acht bis zehn Wochen.

55. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Piercing- und Tätowierstudios in einer „hygienischen Grauzone" operieren, was im übrigen auch vom Gesundheitsamt der Freien Hansestadt Bremen offensiv aufgegriffen wird, und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß für Piercer und Tätowierer im wesentlichen ein Gewerbeschein die hinreichende Grundlage für die Eröffnung eines eigenen Studios bildet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 27. März 1997**

Die Kontrolle von Piercing- und Tätowierstudios und die notwendigen Schulungen des dort tätigen Personals werden von den Ländern in eigener Verantwortung geregelt. Sie sind in der Mehrheit der Länder Gegenstand der dortigen Infektionshygieneverordnungen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 57 verwiesen.

56. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Infektionsrisiken in Piercing- und Tätowierstudios gerade mit Blick auf lebensgefährliche Krankheiten wie AIDS oder Hepatitis, und welche Erkenntnisse hat sie über Fälle von Infektionen, die bislang in der Bundesrepublik Deutschland durch das Piercen bzw. Tätowieren verursacht wurden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 27. März 1997**

Beim Piercing und beim Tätowieren besteht wie bei allen Hautverletzungen eine Infektionsgefahr. Grundsätzlich müssen deshalb in diesem Bereich an die hygienischen Verhaltensweisen die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie sie für geringfügige medizinische Eingriffe gelten – vorherige Desinfektion der betroffenen Hautpartie und Verwendung steriler Instrumente.

Wenn es sich bei den verwendeten Instrumenten nicht um Einmalgebrauchsgegenstände handelt, bzw. deren fachgerechte Anwendung nicht gewährleistet ist, besteht zusätzlich auch das Risiko einer Übertragung spezieller Erreger von einem Kunden zum nächsten. Besonders relevant ist dabei das Risiko für die Übertragung einer Hepatitis B bzw. C sowie einer HIV-Infektion.

Die quantitative Bedeutung dieses Risikos – im Vergleich zu den anderen bekannten parenteralen bzw. sexuellen Übertragungsmechanismen – ist nicht bekannt. Untersuchungen bei Blutspendern in Australien und Großbritannien weisen darauf hin, daß Personen mit Tätowierungen häufiger als der Durchschnitt der Blutspender HCV-positiv ist. Es ist jedoch unklar, ob die Infektion durch die Tätowierung bzw. das Piercing übertragen wurde oder ob Tätowieren und Piercen ein Merkmal für Personen mit erhöhtem Risikoverhalten ist.

Derzeit sind keine Untersuchungen bekannt, die Aussagen zu möglichen Risiken für Hepatitis- oder HIV-Infektionen aufgrund von Piercing bzw. Tätowierung machen. Es kann davon ausgegangen werden, daß der hier zur Diskussion stehende Infektionsweg z. B. bei Hepatitis B und HIV im Vergleich zur Übertragung durch sexuelle Kontakte oder durch den Spritzenaustausch bei i. v. Drogensüchtigen nur eine sehr untergeordnete Bedeutung hat.

57. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf mit Blick auf mögliche Defizite im Bereich der Hygiene und des Infektionsschutzes beim Piercen und Tätowieren in den auf der Grundlage des Bundesseuchengesetzes in den Bundesländern erlassenen Verordnungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 27. März 1997**

Für Regelungen zur allgemeinen Hygiene sind die Länder zuständig.

Soweit beim Piercen und Tätowieren infektionshygienische Probleme auftreten können, weist die Bundesregierung darauf hin, daß der Bund nicht alle Tätigkeiten regeln kann und regeln will, die der Bürger freiwillig und eigenverantwortlich an sich vornehmen lassen kann und will und die ein erhöhtes Risiko beinhalten, wie das Infektionsrisiko im Rahmen von Tätowierungen und Piercing. Die Bundesregierung sieht daher davon ab, die auf der Grundlage des Bundes-Seuchengesetzes in den Ländern erlassenen Verordnungen im einzelnen zu prüfen.

58. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

Sind der Bundesregierung regelmäßige und umfassende Kontrollen in Piercing- und Tätowierstudios durch Gesundheitsämter bekannt, und wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer bundeseinheitlichen Regelung zur Einführung solcher Kontrollen in Verbindung mit einer Überwachungspflicht für die jeweils zuständigen Gesundheitsämter in Örtlichkeiten, wo Piercing bzw. Tätowierung durchgeführt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 27. März 1997**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob in Piercing- und Tätowierstudios regelmäßige und umfassende Kontrollen durch die Gesundheitsämter durchgeführt werden. Nach dem derzeitigen Seuchenrecht unterliegen u. a. Schulen, Schülerheime, Schullandheime, Säuglingsheime, Kinderheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Lehrlingsheime, Jugendwohnheime, Ferienlager u. ä. Einrichtungen, Krankenhäuser, Entbindungsheime, Kurheime, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime der seuchenhygienischen Überwachung durch die Gesundheitsämter. Die Gesundheitsämter erbringen nach Informationen der Bundesregierung erhebliche Anstrengungen, um die oben genannten Aufgaben und weitere vorhandene Pflichtaufgaben zur Vorbeugung, Erkennung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten zu erfüllen.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

59. Abgeordneter **Jürgen Augustinowitz** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen hat das geplante Abstufungskonzept des Bundesministeriums für Verkehr für autobahnparallele Bundesfernstraßen auf die Finanzierung der Straßenbauprojekte B1n, Ortsumgehung Werl und B1n, Ortsumgehung Erwitte, durch den Bund, und welcher Zeithorizont ist für die Realisierung der geplanten Abstufung der B 1 vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 2. April 1997**

Das Abstufungskonzept des Bundesministeriums für Verkehr für autobahnparallele Bundesstraßen hat keine finanziellen Auswirkungen auf die als „Vordringlicher Bedarf" im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgewiesenen Neubauvorhaben Ortsumgehung Werl und Ortsumgehung Erwitte.

Das Abstufungskonzept 1995 des Bundesministeriums für Verkehr umfaßt folgenden Zeithorizont hinsichtlich der B 1:

Sofort abzustufen sind die Streckenabschnitte

- Bundesautobahn A 7 (AD Neuß) bis Düsseldorf (B 7)
- Bundesautobahn A 44 (AS Holzwickede) bis Bundesautobahn A 445 (AS Werl-Zentrum)
- B 475 (östlich Soest) bis B 55 (westlich Erwitte).

Die Streckenabschnitte Bundesautobahn A 52 (AS Breitscheid) bis Bundesautobahn A 40 (AS Mülheim a. d. Ruhr — Heißen) und Bundesautobahn A 445 (AS Werl-Zentrum) bis Bundesstraße 475 (östlich Soest) sind in der Kategorie „später abzustufen" erfaßt, da hier zunächst die Bedarfsplanmaßnahmen Ortsumgehungen Werl und Erwitte zu realisieren sind.

60. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Privatisierung des gesamten Straßennetzes des Bundes zur Jahrtausendwende?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 27. März 1997**

Eine vollständige Privatisierung des gesamten Straßennetzes des Bundes, d. h. der Bundesautobahnen und der Bundesstraßen, kann aus Sicht der Bundesregierung bereits deshalb nicht in Betracht kommen, weil die hierfür notwendigen Voraussetzungen für die Erhebung von Mautgebühren als Grundlage zur Deckung der Kosten für Bau, Betrieb und Unterhaltung zumindest auf Bundesstraßen auch langfristig nicht gegeben sein werden.

Demgegenüber waren die Möglichkeiten einer Privatisierung der Bundesautobahnen Gegenstand von Untersuchungen im Auftrag der Bundesregierung. Nach dem 1995 vorgelegten Prüfungsergebnis stellt eine vollständige Privatisierung des Autobahnnetzes, d. h. eine Veräußerung der Autobahnen und die völlige Abschaffung des bestehenden Systems der Auftragsverwaltung durch die Länder, aus heutiger Sicht kein geeignetes Lösungsmodell dar, um die Bedingungen im Bundesfernstraßenbau zu verbessern. Nur Modelle, die den Wettbewerb erhalten oder mobilisieren, können Zukunftschancen haben, nicht aber der Ersatz eines staatlichen Monopolsystems durch ein privates. Vor diesem Hintergrund waren im Rahmen der Untersuchungen vom Gutachter Vorschläge entwickelt worden, die auf regionalisierende Privatisierungsschritte von Einzelstrecken oder Teilnetzen abzielen.

Eine Voraussetzung für weitere Privatisierungsschritte ist die Einführung einer streckenbezogenen Gebühr für schwere Lkw zu Beginn des nächsten Jahrzehnts, wodurch die Refinanzierung der Vergabe von Konzessionen für Neu- und Ausbaustrecken von Bundesautobahnen möglich wäre.

Denkbar wäre dann z. B. auch die vollständige Privatisierung von Teilbereichen wie die Unterhaltung von Bundesfernstraßen.

Diese Vorschläge werden im Rahmen der weiteren Überlegungen der Bundesregierung intensiv geprüft werden.

61. Abgeordneter **Norbert Otto (Erfurt)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Umsetzung der Ziele der Bahnregionalisierung in den Ländern, insbesondere hinsichtlich der Schaffung von „maßgeschneiderten Verkehrskonzepten", und welche Maßnahmen sind vorgesehen, um eine zweckgebundene Verwendung der Mittel für die Bahnregionalisierung zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 27. März 1997**

Mit dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wurde die Zuständigkeit für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) den Ländern übertragen. Die Länder erhalten die dazu erforderlichen Mittel aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes.

Die Länder – mit Ausnahme des Landes Hamburg – haben Nahverkehrsgesetze erlassen, auf deren Grundlage maßgeschneiderte Verkehrskonzepte entwickelt und finanziert werden können. Der zweckentsprechende Einsatz der Regionalisierungsmittel wird von den Landesrechnungshöfen überprüft; der Bund hat keine Möglichkeiten hierzu.

62. Abgeordneter **Norbert Otto (Erfurt)** (CDU/CSU)

Welche Mittel können für die Sicherung einer Buslinie eingesetzt werden, die als Ersatz für eine ökologisch und wirtschaftlich unrentable Schienenverkehrsverbindung neu eingerichtet werden soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 27. März 1997**

Über den Einsatz von öffentlichen Mitteln, mit denen nicht wirtschaftliche Nahverkehrsangebote ermöglicht werden sollen, entscheiden die nach dem jeweiligen Landes-ÖPNV-Gesetz zuständigen Aufgabenträger. Die Finanzmittel des Regionalisierungsgesetzes sind zweckgebunden für den ÖPNV, aber nicht ausschließlich dem SPNV vorbehalten; sie können deshalb auch für den ÖPNV auf der Straße, z. B. für Busse, verwendet werden.

63. Abgeordneter **Georg Pfannenstein** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Deutsche Bahn AG erwägt, die Bahnstrecken zwischen Cham und Kötzting, zwischen Schwandorf und Furth im Wald sowie zwischen Weiden und Regensburg zu veräußern bzw. stillzulegen, wenn sich für die Veräußerung mangels Rentabilität keine Interessenten finden, und falls ja, kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, wann diese Veräußerungen oder Stillegungen erfolgen sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 2. April 1997**

Nein. Es gibt kein – wie in der Presse teilweise zu lesen – Stillegungs- oder Streckenabgabeprogramm, weder bei der DB AG noch bei der Bundesregierung. Auf die Ausführungen der Bundesregierung in der Aktuellen Stunde am 26. Februar 1997 (Plenarprotokoll 13/159) wird verwiesen.

64. Abgeordneter **Georg Pfannenstein** (SPD)

Seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis von den Überlegungen der Deutschen Bahn AG, bis zu 10000 km Bahnstrecke, davon bis zu 1656 km in Bayern, zu veräußern oder stillzulegen, und wurde sie zu irgendeinem Zeitpunkt aktiv in diese Überlegungen, speziell in bezug auf die Auswahl der in Frage kommenden Streckenabschnitte, einbezogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 2. April 1997**

Es gehört zu den Aufgaben des Unternehmens DB AG, Wirtschaftlichkeitsanalysen durchzuführen und zu prüfen, wie es mit seiner wichtigsten Ressource Fahrweg zusätzlichen Verkehrsbedürfnissen entsprechen kann. Nach Auskunft der DB AG wird nicht darüber nachgedacht, wie man unrentable Strecken stillegen kann, sondern darüber, warum eine Strecke unrentabel ist und wie man die Rentabilität erreichen kann. In diese Überlegungen ist die Bundesregierung nicht einbezogen.

65. Abgeordneter **Georg Pfannenstein** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß eine Stillegung oder Veräußerung der genannten Strecken den ohnehin benachteiligten ostbayerischen Raum verkehrsinfrastrukturell weiter isolieren würde und daher verhindert werden müßte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 2. April 1997**

Die Bestrebungen der DB AG zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ihrer Infrastruktur sollen in erster Linie dem Erhalt der Strecken und damit auch der Verkehrsanbindung der betreffenden Räume dienen. Damit diese Strategie des Streckenerhalts erfolgreich durchgeführt werden kann, stellt die Bundesregierung den Ländern mit den Regionalisierungsmitteln – allein in diesem Jahr sind es rd. 12 Mrd. DM – beträchtliche Summen zur Verfügung. Hierzu kommen noch rd. 3,3 Mrd. DM, die den Ländern vom Bund im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zur Verfügung gestellt werden und die ebenfalls für Investitionen im Nahverkehr verwandt werden können. Die Bahn versucht, durch Kostensenkung und marktgerechte Angebote bestehende Marktpotentiale zu realisieren und neue zu erschließen. Hierzu gehören auch die Nutzung des Netzes durch Dritte, Verhandlungen mit den Bestellern von Verkehrsleistungen, z. B. im Nahverkehr, hinsichtlich zusätzlicher Aufträge und die Kooperation mit Dritten.

66. Abgeordneter **Georg Pfannenstein** (SPD)

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß es im Rahmen des Verfassungsauftrages zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet Aufgabe des Bundes wäre, die Negativeffekte durch etwaige Streckenstillegungen der Deutschen Bahn AG durch verkehrsinfrastrukturelle Maßnehmen vollständig zu kompensieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 2. April 1997**

Die der Frage zugrundeliegende Annahme trifft nicht zu. Insofern besteht auch keine Notwendigkeit zur Initiierung zusätzlicher Infrastrukturmaßnahmen bei anderen Verkehrsträgern.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

67. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über illegale Altkleiderexporte in verschiedene Staaten Sub-Sahara-Afrikas und Osteuropa vor, und wenn ja, welche Behörde hat die Bundesregierung mit der Überprüfung der Exporte beauftragt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 2. April 1997**

Altkleider können als Ware oder als Abfall exportiert werden. Soweit es sich um Altkleider handelt, die ohne weitere Behandlung oder Sortierung als Kleidung weiter verwendet werden, handelt es sich nicht um Abfall. Befindet sich die Altkleidung dagegen in einem unsortierten Zustand (z. B. Originalsammelware) oder in einer Form, die nur noch eine Verwertung oder Beseitigung zuläßt, so handelt es sich um Abfall.

Alttextilien sind als Abfall, der verwertet werden soll, der sog. Grünen Liste der OECD zugeordnet, wenn sie nicht mit schädlichen Verunreinigungen so verschmutzt sind, daß eine übliche Alttextil-Verwertung ausgeschlossen ist. Die Zuordnung zur Grünen Liste bedeutet, daß der Abfall zur Verwertung innerhalb der OECD wie Ware frei gehandelt werden kann. Hat ein Nicht-OECD-Staat erklärt, daß er derartige Abfälle der Grünen Liste mit einem Genehmigungsvorbehalt zur Verwertung importieren möchte, so ist gemäß Artikel 17 der EG-Abfallverbringunsverordnung ein entsprechendes Verfahren durchzuführen.

Der Export solcher Abfälle zur Beseitigung in Staaten außerhalb des EG- und EFTA-Bereiches ist grundsätzlich verboten.

Polen und Tschechische Republik fordern für Importe von Abfällen der Grünen Liste (wie z. B. Alttextilien), die verwertet werden, ein Notifizierungsverfahren. Mit der polnischen und der tschechischen Regierung wurde im Hinblick auf die anstehende Übernahme der OECD-Regelungen durch diese Staaten ein verkürztes Notifizierungsverfahren abgesprochen, das zu einer Erleichterung des Sekundärrohstoffhandels führen soll.

Im Auftrag der für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Länderbehörden führen die Zolldienststellen und das Bundesamt für Güterverkehr Kontrollen durch. Dabei werden regelmäßig Transportfahrzeuge – in der Regel an den Grenzen zu Polen und zur Tschechischen Republik – aufgehalten, überprüft und bei Fehlen der Notifizierungsunterlagen zurückgeschickt. Wie hoch die Quote der hierdurch verhinderten illegalen Abfallexporte ist, ist nicht feststellbar.

Versuche illegaler Abfallexporte in andere Staaten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

68. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund solcher Ereignisse den Gesamtbereich der Vermarktung der Altkleider durch eine Verordnung reglementieren, in der konkrete Verpflichtungen über den Nachweis des Umfangs der Sammlungen sowie über den weiteren Verbleib der Altkleider enthalten sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 2. April 1997**

Soweit Altkleider dem Abfallbegriff unterfallen, gelten für ihre Entsorgung die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, im untergesetzlichen Regelwerk sowie in den Vorschriften für die grenzüberschreitende Verbringung festgelegten Nachweis- und Überwachungsbestimmungen. Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine darüber hinausgehende Reglementierung.

69. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Welche Ersatzstoffe für voll- und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) hält die Bundesregierung für geeignet angesichts der FCKW-Halon-Verbotsverordnung bzw. der europäischen Richtlinie für HFCKW, z. B. vor dem Hintergrund, daß das Montrealer Protokoll eine massive Einschränkung von HFCKW bis zum Jahre 2004 vorsieht und entsprechende EG-Richtlinien HFCKW in Neuanlagen ab dem 1. Januar 2000 verbieten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 2. April 1997**

Vollhalogenierte FCKW dürfen nach der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung in Neuanlagen seit dem 1. Januar 1995 nicht mehr eingesetzt werden. Zusätzlich besteht für den teilhalogenierten FCKW R 22 ein nationales Verwendungsverbot ab dem 1. Januar 2000.

Ein vollständiger Ausstieg aus den H-FCKW ist in der EU derzeit im Rahmen der entsprechenden EG-Verordnung 3093/94 bis zum 1. Januar 2015 und im Rahmen des Montrealer Protokolls schrittweise bis zum Jahr 2030 vorgesehen. In Abhängigkeit von der Art der Kälteanlagen treten nach den Vorschriften der EU-Regelung Verwendungsverbote von H-FCKW zum 1. Januar 1996, zum 1. Januar 1998 und zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Das Montrealer Protokoll gestattet die Verwendung von H-FCKW – ohne Zwischenschritte – noch bis zum Jahr 2030.

Die Palette der möglichen Ersatzstoffe ist sehr breit. Als langfristige Alternativen kommen vor allem halogenfreie Stoffe wie Kohlenwasserstoffe, Ammoniak sowie insbesondere als Kältemittel Luft, Kohlendioxid und Wasser in Betracht. Haben die Kohlenwasserstoffe bereits eine breite Anwendung insbesondere bei Druckgaspackungen und Haushaltskältegeräten gefunden, befinden sich andere Alternativen, wie z. B. der Einsatz von Kohlendioxid in Autoklimaanlagen, noch im Forschungsstadium. Auch der Einsatz von alternativen Techniken wie z. B. Adsorptionskältemaschinen ist weiter zu verfolgen. Diese Schwerpunktsetzung findet u. a. ihren Ausdruck in den vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten Forschungsvorhaben. Diese umfassen z. B. die Substitution von FCKW durch Kohlenwasserstoffe bei der Verschäumung von Kunststoffen, die Einführung von wäßrigen Reinigungssystemen in der Oberflächenbehandlung und die Einsetzbarkeit von Ammoniak- und Sorptionskälteanlagen.

70. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz von $NH_3$ in der Kältetechnik im Gegensatz zum Einsatz von voll- und teilhalogeniertem Fluorchlorkohlenwasserstoff?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 2. April 1997**

Der Einsatz von Ammoniak als Kältemittel in Anlagen mittlerer und größerer Leistung stellt aus Sicht des Umweltschutzes eine langfristige Alternative zu FCKW und H-FCKW dar. Ein verstärkter Einsatz von Ammoniak

über den derzeitigen Einsatz als Kältemittel hinaus erfordert teilweise eine weitere Optimierung der Anlagenauslegung unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten.

71. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Existiert für Unternehmen, sie sich auf die Produktion von Kältemitteln ohne Ozonzersetzungs- bzw. Treibhauspotential spezialisiert haben, eine Möglichkeit der Förderung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 2. April 1997**

Neben den allgemeinen Investitionsfördermöglichkeiten fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen des Investitionsprogramms zur Verminderung von Umweltbelastungen Demonstrationsvorhaben, die aufzeigen, in welcher Weise Anlagen erstmalig an einen fortschrittlichen Stand der Technik zur Verminderung von Umweltbelastungen angepaßt, fortschrittliche Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht sowie umweltverträgliche Produkte hergestellt und angewandt werden können. Das Programm zielt nicht auf eine breite Förderung von bereits mehrfach angewandten Technologien ab, sondern will Innovationen im Bereich der großtechnichen Entwicklung fördern. Über eine mögliche Förderung kann somit nur im Einzelfall entschieden werden. Entsprechende Förderanfragen sind beim Umweltbundesamt in Berlin zu stellen.

Eine weitere Fördermöglichkeit besteht im Rahmen des ERP-Umwelt- und Energiesparprogramms. Die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) gewährt zinsgünstige ERP-Mittel für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen.

In Ergänzung hierzu, aber auch als eigenständiges Förderdarlehen, gewähren DtA und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aus ihren eigenen Umweltprogrammen zinsgünstige Darlehen. Anträge sind über die jeweilige Hausbank an die DtA bzw. KfW zu stellen.

Auch mit Mitteln der Deutschen Bundesstiftung Umwelt wurden und werden Vorhaben zum Einsatz umweltfreundlicher Kältemittel gefördert.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren eine Reihe von Projekten gefördert, die den Einsatz von Kältemitteln ohne Ozonzerstörungs- bzw. Treibhauspotential zum Ziel hatten. Mit diesen und anderen Projekten konnte die Einsatzfähigkeit einer Reihe von umweltfreundlichen Kältemitteln belegt werden. Teilweise sind mit dem Einsatz umweltfreundlicher Kältemittel derzeit noch höhere Investitionen verbunden. Vor allem lokale Projekte sind geeignet, die Akzeptanz und Marktfähigkeit entsprechender Kälteanlagen zu verbessern. In einigen Bundesländern werden entsprechende Förderprojekte durchgeführt. So förderte der Senat von Berlin ein Vorhaben, in dem kleinere und mittelständische Unternehmen bei der Anschaffung von kohlenwasserstoffhaltigen Kälteanlagen finanziell unterstützt wurden.

Eine Unterstützung der Hersteller von umweltfreundlichen Kältemitteln ist nicht erforderlich, da diese Produkte in ausreichender Menge auf dem Markt erhältlich sind.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

72. Abgeordnete **Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß 1996 von den im Einzelplan 30, Kapitel 3003, Titel 681 05 veranschlagten Mitteln für berufliche Aufstiegsfortbildung („Meister-BAföG") in Höhe von 60 Mio. DM nur 8,396 Mio. DM abgerufen wurden, und wie erklärt sich die Bundesregierung die geringe Nachfrage nach den veranschlagten Mitteln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing vom 26. März 1997**

Im Haushaltsjahr 1996 sind für Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) aus dem Einzelplan 30 (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie) einschließlich der Aufwendungen zur Erstellung einer Bundesstatistik durch das Statistische Bundesamt 8 395 728,36 DM und aus dem Einzelplan 09 (Bundesministerium für Wirtschaft) 5 378 019,81 DM abgerufen worden. Zusammen mit den von den Ländern aufgebrachten Mitteln in Höhe von 3,79 Mio. DM sind damit in den ersten acht Monaten nach der Verkündung des AFBG Leistungen in einem Gesamtumfang von rd. 17,5 Mio. DM erbracht worden. Daneben hat die Deutsche Ausgleichsbank im selben Zeitraum Darlehen in Höhe von 68,7 Mio. DM vergeben. Innerhalb nur weniger Monate sind beruflichen Nachwuchskräften 85 Mio. DM zur Finanzierung ihrer Aufstiegsfortbildung zugute gekommen.

Die Bundesregierung hatte sich 1996 mit einem Haushaltsansatz von 100 Mio. DM auf eine höhere Inanspruchnahme der gesetzlichen Leistungen eingestellt. Zu den bei einem neuen Leistungsgesetz naturgemäß auftretenden Anlaufproblemen sind jedoch Faktoren hinzugekommen, welche sich auf die Anzahl der Förderanträge, die Dauer der Antragsbearbeitung und somit auch auf die Auszahlung der Leistungen besonders nachteilig ausgewirkt haben.

Wegen der zunächst ablehnenden Haltung des Bundesrates konnte das Gesetz entgegen der Planung der Bundesregierung nach einer mehrere Monate dauernden Verzögerung erst Ende April 1996 verkündet werden. Dadurch sind in den Ländern die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen sehr spät angelaufen und in vielen Fällen erst im November/Dezember abgeschlossen worden. Bis zum Jahresende 1996 konnte deswegen nur über verhältnismäßig wenige Anträge entschieden werden, was zu einer entsprechend geringen Anzahl von Zahlungsfällen geführt hat. In Brandenburg sind z. B. erste Bescheide erst am 12. Dezember 1996 versandt worden. Die daraus resultierenden Zahlungen wurden erst 1997 haushaltswirksam. Ebenfalls sehr spät hat die Antragsbearbeitung beispielsweise auch in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und dem Saarland begonnen, wo die ersten Zahlungen Ende November/ Anfang Dezember erfolgt sind.

Erfreulicherweise ist die Zahl der Förderanträge inzwischen auf rd. 45 000 angestiegen. In den Ländern sind die Bearbeitungsrückstände in den ersten drei Monaten dieses Jahres weitgehend abgebaut worden. In diesem Zeitraum wurden von den Ländern Leistungen nach dem AFBG in einer Gesamthöhe von 22 Mio. DM erbracht, von denen der Bund 78 v. H. trägt.

Insgesamt haben die Förderungsberechtigten einschließlich der Darlehen durch die Deutsche Ausgleichsbank bisher Leistungen in einer Gesamthöhe von 208 Mio. DM erhalten.

Diese Angaben belegen, daß die Anfangsschwierigkeiten in den Verwaltungen der Länder in Kürze überwunden sein werden und daß auch die Betroffenen die Förderungsmöglichkeiten des AFBG zunehmend nutzen.

Bonn, den 4. April 1997

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333